

Vorweg

Geltende Asyl- und Migrations-Gesetzgebungen verhindern meist die freie Wahl des Aufenthalts- und Wohnortes und beschränken für viele Menschen die Mobilität.

Um in derart repressiven Um- und Zuständen trotzdem einige Möglichkeiten auszuschöpfen, halten wir politisch begründete, solidarische Eheschließungen für eine gute Option.

Im Folgenden werden wir daher zusammentragen und formulieren, was nach unserem derzeitigen Wissens- und Erfahrungsschatz für das Zustandebringen einer solchen Ehe notwendig, hilfreich und bedenkenswert ist.

Bevor es ins Detail geht möchten wir betonen: Eine einfach zu befolgende Anleitung vorzulegen, die dann Schritt für Schritt abgearbeitet werden kann, ist nicht möglich. Ständig sich ändernde Gesetzgebungen und/oder deren Interpretationen, Willkür der Behörden, lokale Besonderheiten, (In-)Kompetenz einer eventuell involvierten Anwält_in und einiges mehr sind selten kalkulierbar.

Wir haben uns große Mühe gegeben, Wissen und Erfahrungen zusammen zu tragen und diese so zu formulieren, dass ihr eine möglichst umfassende Orientierung im Umgang mit Ämtern und Behörden findet. Es ist dabei gut möglich, dass ihr in der Praxis auf Probleme stoßt, die hier keine Erwähnung finden. Oder dass hier Beschriebenes in eurem Fall nicht zutreffend ist.

Andrerseits ist es möglich, dass ihr euch von den beschriebenen Eventualitäten zu Beginn überfordert und erschlagen fühlt. Vieles von dem, was in diesem Reader steht, wird für eure Ehe keine Relevanz haben. Falls ihr erstmal nur eine grobe Orientierung über den Prozess sucht, empfehlen wir mit den Abschnitten 2 bis 2.2.2 anzufangen.

Sich zu einer solidarischen Ehe zu entschließen bedeutet unserer Ansicht nach, sich auf die gemeinsame Arbeit daran einzulassen. Möglicherweise geht alles schnell und problemlos über die Bühne. Vielleicht dauert es länger und birgt nervenaufreibende Überraschungen. In jedem Fall ist es eine solidarische Praxis. Und die braucht es.

Der vorliegende Reader wurde von verschiedenen Menschen aus Deutschland zusammengestellt. Wir sind allesamt weiß und ohne eigene Fluchterfahrung.

Inhaltsverzeichnis

<u>Vorweg</u>	1
<u>1. Warum heiraten?</u>	3
<u>1.1 Solidarische Ehe – keine neue politische Praxis</u>	3
<u>1.2 Asyl und weitere Bleibemöglichkeiten</u>	4
<u>1.2.1 Asyl</u>	4
<u>1.2.2 Kirchenasyl</u>	4
<u>1.2.3 Härtefallkommission</u>	5
<u>1.2.4 Ausbildung</u>	5
<u>1.2.5 Kinder/ Elternschaft</u>	6
<u>1.2.6 Ehe</u>	7
<u>2. Vom Entschluss bis zur Hochzeit</u>	7
<u>2.1 Grobe Orientierung:</u>	7
<u>2.1.1 Ablauf</u>	7
<u>2.1.2 Zeitrahmen</u>	9
<u>2.1.3 Kosten</u>	9
<u>2.2 Vorüberlegungen</u>	9
<u>2.2.1 Partner in oder Freund in heiraten?</u>	10
<u>2.2.2 Homo- oder heterosexuell heiraten?</u>	10
<u>2.2.3 Europäisches Freizügigkeitsrecht</u>	11
<u>2.2.4 Heirat im Herkunftsland</u>	11
<u>2.2.5 Heiraten mit Visum/ Dänemark</u>	11
<u>Wann geht das (nicht)?</u>	11
<u>Wo geht das?</u>	11
<u>Heiratsagenturen</u>	12
<u>Welche Unterlagen/ Papiere braucht es?</u>	12
<u>Ablauf in Dänemark</u>	12
<u>Zurück in Deutschland</u>	13
<u>2.3 Bevor ihr zum Standesamt geht</u>	13
<u>2.3.1 Eine Unterstützungsgruppe finden</u>	13
<u>2.3.2 Eine Liebesgeschichte entwerfen</u>	14
<u>2.3.3 Dokumente besorgen</u>	14
<u>2.3.3.1 Anmerkungen zum Pass</u>	16
<u>2.4 Beim Standesamt</u>	17
<u>2.4.1 Das erste Gespräch – „Informationsgespräch“</u>	18
<u>2.4.2 Das zweite Gespräch – „Anmeldung der Eheschließung“</u>	18
<u>2.4.3 Das dritte Gespräch – die Hochzeitsvorbereitung</u>	19
<u>2.5 Die Hochzeit selbst</u>	19
<u>2.6 Ab wann besteht Schutz vor Abschiebung?</u>	19
<u>3. Nach der Hochzeit</u>	19
<u>3.1 Status: Verheiratet</u>	19
<u>3.2 Sozialamt</u>	20
<u>3.3 Gemeinsame Meldeadresse</u>	20
<u>3.4 Ausländerbehörde: Titel beantragen</u>	20
<u>3.5 Nachträglich geforderte legale Einreise, Visum</u>	21

3.6 Vorstrafen.....	22
3.7 Evtl. laufendes Asylverfahren: abbrechen oder fortführen?.....	23
3.8 Krankenkasse.....	24
3.9 Arbeit, Jobcenter, Vermögen.....	24
3.10 Ehevertrag.....	25
4. Sicherheit.....	26
4.1 Mit wem wie kommunizieren.....	26
4.2 Auf Kontrollen vorbereiten.....	26
4.3 Interview.....	27
4.4 Kontrollen bei euch Zuhause.....	27
5. Scheidung.....	28
6. Hinweise zum Umgang mit besonders brenzligen Situationen.....	30
6.1 Illegalisiert heiraten?.....	30
6.2 Zeit gewinnen.....	30
Falls eine Abschiebung unmittelbar droht.....	30
6.3 Abschiebung vor Hochzeit.....	32
6.4 Heirat im Ausland.....	32
7 Auch noch.....	35
7.1 Strafrechtliches.....	35
7.2 Gesundheitsvorsorge.....	35
7.3 Kinder, Schwangerschaft.....	36
7.4 Abhängigkeit und Gewaltverhältnisse in der Ehe.....	36
8 Mehr:.....	37
8.1 Das Letzte: Es geht um so viel mehr.....	37
8.2 Weitere Texte/ Links.....	37
D-A-S-H Dossier #13: Ehe und Migration - http://d-a-s-h.org/dossier/13/	37
8.3 Anhang.....	38
8.3.1 Mögliche Interviewfragen.....	38
8.3.2 Beispielbogen Standesamt.....	39

1. Warum heiraten?

1.1 Solidarische Ehe – keine neue politische Praxis

Schon lange müssen Menschen Wege finden, um nationalstaatliche Migrations-Gesetzgebungen zu umgehen. Die Ehe war und ist einer dieser Wege.

Die Ehe zum Zweck der Aufenthaltssicherung hat im Laufe der Zeit und verschiedener Kontexte viele Namen bekommen: Zweckehe, Scheinehe, Papierehe, Pro-forma-Ehe, Aufenthaltsehe, Soli-Ehe, politische Ehe, Staatsbürgerschaftsehe, Formehe.

Wir bevorzugen die Begriffe solidarische oder politische Ehe. Beide Begriffe betonen, dass

es dabei nicht um eine persönliche Hilfeleistung geht. Die Ehe, von der wir hier sprechen wollen, begreifen wir als Teil politischer Kämpfe um Bewegungsfreiheit und das Recht zu bleiben.

1.2 Asyl und weitere Bleibemöglichkeiten

Bevor wir genauer auf das Thema Ehe eingehen, wollen wir einen kurzen Überblick über die Bleibemöglichkeiten für Migrant_innen in Deutschland geben.

1.2.1 Asyl

Die eigentliche Anerkennung des Asylrechts nach Art. 16a GG ist in Deutschland verschwindend gering.

Etwas mehr Menschen gelingt es, die sog. „Flüchtlingseigenschaften“ zuerkannt zu bekommen und somit zumindest einen rechtlich und zeitlich limitierten Aufenthalt in Deutschland zu erhalten.

Die allermeisten werden im oder nach Abschluss des Asylverfahrens, oft oft über lange Jahre und Jahrzehnte, in äußerst prekäre Zustände gezwungen.

Ob mit der sog. „Duldung“, einer „Identitätsbescheinigung“, einer „BüMA“ („Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“) oder einer „Grenzübertrittbescheinigung“: die oft nur tage- oder wochenweise durch die Ausländerbehörden verlängerten Papiere verunmöglichen in den meisten Fällen ein halbwegs selbstbestimmtes Leben.

Als gute Möglichkeit zur Migration, aus welchen Gründen auch immer, kann das Asylrecht daher kaum gesehen werden. Im Kontext der solidarischen Ehe ist das Asylverfahren oft v.a. deswegen relevant, da zumindest im Zeitraum des laufenden Verfahrens ein legaler Status besteht, der die Schließung einer Ehe in Deutschland ermöglicht.

1.2.2 Kirchenasyl

Um sich vor drohender Abschiebung zu schützen, begeben sich hin und wieder Migrant_innen, deren Asylverfahren negativ beschieden wurde, ins Kirchenasyl. Dieser Weg des Schutzes vor staatlichem Zugriff ist oftmals notwendig, selten zugänglich und mit viel Aufwand verbunden. In einigen Fällen kann im Rahmen des Kirchenasyls ein langfristiger legaler Status erstritten werden. Häufig ergibt sich jedoch keine weitere Perspektive, die unfreiwillige Ausreise oder der Schritt in die Illegalisierung wurden bloß etwas verzögert.

Auch das Kirchenasyl bietet also kaum eine gangbare Option zur freieren Wahl des

Aufenthalts- und Wohnortes. Als temporärer Schutz vor Abschiebung ist es dennoch ein wertvolles Werkzeug und kann auch auf dem Weg zur Eheschließung hilfreich sein.

1.2.3 Härtefallkommission

In den einzelnen Bundesländern gibt es diese. Zusammengesetzt aus Vertreter_innen der sogenannten Zivilgesellschaft, Parteien, Kirchen, Flüchtlingsrat, Honoratior_innen.

Auf Antrag kann die Härtefallkommission zusammenkommen und über einen Einzelfall beraten. Die Fürsprache der Kommission kann auch in ansonsten hoffnungslosen Fällen zur Anerkennung der Schutzbedürftigkeit führen.

Bei der Härtefallkommission liegt die Quote der positiv beschiedenen Härtefälle bei circa 50%. Die formalen Hürden sind jedoch nicht ohne. So muss der Rechtsweg komplett ausgeschöpft sein und es muss nachgewiesen werden, dass sich bemüht wird, den Lebensunterhalt eigenständig zu sichern. Sehr wichtig sind auch Bemühungen der „Integration“, wie zum Beispiel Mitgliedschaft in Sportvereinen, gute Deutschkenntnisse etc.

„Straftäter_innen“ haben keine Chance, als Härtefall anerkannt zu werden.

1.2.4 Ausbildung

Eine Ausbildung kann insbesondere für Menschen, die sich zum Zeitpunkt der Beantragung noch im Asylverfahren befinden und eine Aufenthaltsgestattung haben, eine gute Möglichkeit für ein befristetes Bleiberecht sein. Aber auch für Menschen mit einer Duldung kommt diese Option in Betracht. Die Erfolgsquote der Vermittlung an Betriebe und der Erteilung einer sogenannten Ausbildungsduldung ist derzeit in Beratungsstellen wohl sehr hoch.

Es gibt aber natürlich auch hier einige (statusabhängige) Einschränkungen. Geflüchtete mit einer Aufenthaltsgestattung dürfen in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland keiner Beschäftigung nachgehen. Hinzu kommen möglicherweise drei weitere Monate, in denen die Personen die Verpflichtung haben, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen (1-6 Monate) und damit einem generellen Beschäftigungsverbot unterliegen. Für Geflüchtete aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“, die nach dem 31. August 2015 ein Asylgesuch geäußert haben, gilt für den gesamten Aufenthalt in Deutschland ein generelles Beschäftigungsverbot. Sie haben also auch keine Möglichkeit einer Ausbildung.

Geflüchtete mit einem Ankunftsnachweis oder einer Aufenthaltsgestattung können ab dem vierten Monat eine betriebliche Ausbildung mit Erlaubnis der Ausländerbehörde ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit beginnen. Eine schulische Ausbildung kann hingegen bereits ab dem 1. Tag des Aufenthalts begonnen werden und erfordert auch keine Beschäftigungserlaubnis In Einzelfällen vergibt die Ausländerbehörde auch für

schulische Ausbildungen Ausbildungsduldungen.

Wer im Status der Aufenthaltsgestattung eine Beschäftigung in Form einer Ausbildung aufnehmen möchte, benötigt "nur" eine Beschäftigungserlaubnis. Deren Erteilung liegt im Ermessen der Ausländerbehörden. Nach Erlöschen der Gestattung kann geprüft werden, ob Anspruch auf eine Aufenthaltsgestattung vorliegt. Diese muss aber konkret beantragt werden und wird nicht einfach so automatisch ausgestellt. Hier ist es ratsam, schon während der Aufenthaltsgestattung den Antrag zu stellen, um dem Versagungsgrund „Einleiten von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen“ vorzugreifen.

Geduldete können ab dem 1. Tag ihres Aufenthaltes mit Genehmigung der Ausländerbehörde eine betriebliche Ausbildung beginnen, und können ohne Genehmigung eine schulische Ausbildung beginnen. Sie erhalten für die Zeit der qualifizierten Berufsausbildung eine „Ausbildungsduldung“, wenn konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bevorstehen. Voraussetzung ist auch, dass die Identität geklärt ist bzw. daran mitgewirkt wird, was meistens ein großes Hindernis darstellt. Oft reicht der Ausländerbehörde eine Bestätigung der Passbeantragung bei der Botschaft nicht. Stattdessen kann mensch sich schriftlich von der Ausländerbehörde geben lassen, welche zumutbaren Schritte zur Passbeschaffung gegangen werden müssen und diese Punkte dann abarbeiten und gut dokumentieren, am besten mit Zeug_innen.

Die Duldung wird für die Dauer der Ausbildung erteilt und schützt vor Abschiebung. Im Anschluss an die Ausbildung kann die Person eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre für eine ihrer Ausbildung entsprechenden Beschäftigung bekommen. Es ist zu beachten, dass Ausbildungen meistens nur einmal jährlich beginnen. Es muss zuerst ein Antrag auf Zulassung zur Beschäftigung mit einer beigelegten Stellenbeschreibung gestellt werden. Danach wird der Ausbildungsvertrag abgeschlossen. Damit kann dann bei der Ausländerbehörde ein formloser Antrag für eine Ausbildungsduldung gestellt werden. Außerdem verlangt die Ausländerbehörde eine Bestätigung über die Einreichung des Ausbildungsvertrags bei der zuständigen Handwerkskammer oder der IHK (der sogenannte „Prüfstempel“ ist in der Regel völlig problemlos zu bekommen). Bei schulischen Ausbildungen muss der Ausländerbehörde der Vertrag und/oder die Aufnahmezusage seitens der Schule vorgelegt werden.

Wenn sich Menschen an Beratungs-/Vermittlungsstellen wenden, werden sie oft erst in Arbeitsmaßnahmen geschickt, z.B. von der IHK. Diese sind aber nicht Teil der Ausbildung und schützen nicht vor Abschiebung.

1.2.5 Kinder/ Elternschaft

Auch über die Anerkennung der biologischen Elternschaft gemeinsam mit einer_m

deutschen Staatsbürger_in lässt sich ein legaler Aufenthalt erwirken. Aus bürokratischer Perspektive ist dieser Weg oft denkbar einfach: die vermeintlichen oder tatsächlichen Eltern gehen auf das Standesamt und lassen dort die jeweilige Elternschaft registrieren. In Einzelfällen kann dieser Weg gut funktionieren. Wir halten ihn für recht brisant, da Existenzsicherung und soziale Konflikte mit Elternschaft und Kindern zusätzliche aufgeladen werden. Das ganze erfordert ein hohes Maß an Vertrauen und Verlässlichkeit. Zudem haben Jugendämter und Notar_innen die gesetzliche Pflicht, die Ausländerbehörde zu informieren, wenn sie den Verdacht haben, dass eine missbräuchliche Anerkennung der Elternschaft vorliegt. Das Kind ist im Zweifelsfall die leittragende Person.

1.2.6 Ehe

Als weitere Möglichkeit zur Aufenthaltssicherung gibt es schließlich die Ehe. Einerseits ist die Ehe häufig die letzte oder einzige Möglichkeit, sich vor Abschiebung oder Illegalisierung zu schützen.

Zusätzlich ist der durch die Ehe zugängliche Aufenthaltstitel mit Aussicht auf die Einbürgerung eine stabile Grundlage, um ohne ständige Bedrohung politische Kämpfe führen zu können.

Mit dem Begriff Ehe bezeichnen wir im Text sowohl gleichgeschlechtliche als auch gemischtgeschlechtliche Partner_innenschaft. Aufenthaltsrechtlich gibt es zwischen beiden Formen der Ehe kaum einen Unterschied. Da wo Unterschiede relevant sind, werden sie von uns im Text extra benannt.

2. Vom Entschluss bis zur Hochzeit

Eine solidarische Ehe ist ein bisschen kompliziert, aber keinesfalls unlösbar. Es geht vor allem darum, sich durch die Bürokratie zu kämpfen und sich dabei gut miteinander abzusprechen. Gerade vor dem gemeinsamen Entschluss ist es wichtig, sich gut zu überlegen, was der teils langwierige Prozess mit sich bringen kann: Veränderung in der Beziehung zueinander, finanzielle Abhängigkeiten, Einfluss auf eventuell gegebenen Kinderwunsch oder Umzugsgedanken und vieles mehr. Dazu gibt es jeweils Unterpunkte.

Im Folgenden werden wir den gesamten Prozess erklären. Wir wollen versuchen, nichts auszulassen, deshalb kann die ganze Sache schnell erschlagend wirken. Ist sie aber nicht. Wenn mensch Schritt für Schritt vorgeht, ist es eigentlich nicht so kompliziert. Am besten sucht ihr euch Unterstützung von Freund_innen und macht den Prozess als Gruppe. Auch dazu gibt es noch einen extra Unterpunkt. In einigen Städten gibt es auch Beratungsangebote für binationale Paare, die heiraten möchten.

2.1 Grobe Orientierung:

2.1.1 Ablauf

Zunächst ein kleiner Überblick über den Ablauf einer Soli-Ehe. Der hier beschriebene Fall ist sozusagen ein „Standardfall“. Im Einzelfall können noch einige weitere Schritte hinzukommen oder Schleifen zwischen den Schritten können nötig werden.

Näheres zu den einzelnen Schritten des Soli-Ehen-Prozesses findest du in den folgenden Kapiteln.

1. Die Vorbereitung:
 - Ein_e Partner_in finden,
 - sich informieren und austauschen über Konsequenzen für die jeweiligen Lebenspläne
 - Sobald wie möglich beginnen, verliebte Beweisfotos zu machen (im Park, Zuhause, etc.)
 - Menschen finden, die bei der Heirat und auch danach unterstützen (Unterstützungsgruppe),
 - Eine Geschichte der Liebe erfinden oder euch daran erinnern, damit ihr im Falle eines Interviews beim Standesamt oder bei der Ausländerbehörde vorbereitet seid,
 - Die notwendigen Dokumente beider Partner_innen besorgen,
 - Ggf. schon mal einen A1-Sprachtest absolvieren.
2. Sobald alle Dokumente da sind, beim Standesamt anrufen. Einen Termin zur Erstberatung vereinbaren.
3. Das Erstgespräch im Standesamt: Ihr bekommt eine Liste mit den benötigten Dokumenten. Ihr solltet euch direkt vor Ort einen neuen Termin zum Abgeben dieser Dokumente geben lassen – möglichst bald.
4. Den Pass bei der Ausländerbehörde abgeben (→ 2.3.3.1 Anmerkungen zum Pass).
5. Eine erweiterte Meldebestätigung (mit dem Zusatz „ledig“) im Bürgeramt beantragen (von beiden Ehepartner_innen).
6. Der Zweite Standesamttermin: Die Dokumente abgeben, Quittung verlangen.
7. Die Dokumente werden geprüft. Ihr könnt während dieser Zeit nur abwarten und sicherstellen, dass die nicht-europäische Person weiter legal in Deutschland bleibt. Irgendwann bekommt ihr dann einen Anruf, dass alles ok ist.
8. Zum Standesamt und dort einen Heiratstermin ausmachen. Das geht meistens sehr schnell (innerhalb von zwei Wochen)
9. Heiraten!
Spätestens jetzt solltet ihr an der gleichen Adresse gemeldet sein – andernfalls besteht ein Anfangsverdacht gegen eure Ehe.
10. Gemeinsam zur Ausländerbehörde gehen und „Aufenthaltsrecht für Ehepartner“ beantragen. Hier muss unter anderem ein A1- Sprachzertifikat vorgelegt werden.
11. Bei einer_m Notar_in einen Ehevertrag machen.

12. Aufenthaltstitel bekommen und jährlich gemeinsam bei der Ausländerbehörde erneuern lassen.
13. Nach frühestens drei Jahren und bei ausreichendem Einkommen: unbefristete Aufenthaltserlaubnis („Niederlassungserlaubnis“) oder im Fall der Trennung unabhängige Aufenthaltserlaubnis für die nicht-europäische Person beantragen. Eventuell ist dann auch bereits eine Einbürgerung möglich. Die Details sollten aber auch hier wieder mit einer_m Anwält_in besprochen werden.
14. Scheidung.

2.1.2 Zeitrahmen

Unserer Erfahrung nach dauert der gesamte Prozess bis zur Eheschließung meistens mindestens ein halbes Jahr. Es kommt jedoch wesentlich darauf an, wie schnell ihr die Dokumente besorgen könnt. Sobald die Dokumente abgegeben sind, werden sie beim Oberlandesgericht (entfällt für gleichgeschlechtliche Ehen) und beim Standesamt geprüft. Für Menschen aus Ländern mit einem sogenannten „nicht-vertrauenswürdigem“ Urkundenwesen, deren Dokumente zusätzlich im Heimatland überprüft werden, dauert es mindestens drei Monate nach Abgabe der Dokumente, bis geheiratet werden kann. Wir empfehlen, in dieser Zeit, wenn möglich, schon den A1 Test zu machen.

2.1.3 Kosten

Die Kosten variieren stark, je nachdem, aus welchen Ländern ihr kommt und ob ihr eine_n Anwält_in nehmt oder nicht. Grundsätzlich kann mensch mit Gesamtkosten zwischen 250 und 1000 Euro rechnen, im Einzelfall können die Kosten jedoch auch viel höher ausfallen. Geld muss meistens für die Beschaffung der Originaldokumente bezahlt werden, für deren beglaubigte Übersetzung, für Dolmetscher_innen bei der Hochzeit und bei einem Termin davor, für eine Anmeldung der Ehe im Standesamt, für Ringe und ggf. die Party. Außerdem: Falls die ganze Sache von eine_r Anwält_in begleitet wird, muss ein Honorar mit drauf gerechnet werden – etwa 500 Euro. Sprecht zeitig darüber, wie ihr die Kosten bezahlen wollt (Soliparties, Freundeskreis, eigenes Vermögen...).

Falls die nicht-europäische Person aus einem Land mit einem sogenannten „nicht-vertrauenswürdigem“ Urkundenwesen kommt (z.B. Kamerun, Senegal, Pakistan, Afghanistan, etc.), werden die Dokumente im Herkunftsland überprüft. Für diese Überprüfung muss nochmal etwa 400 Euro bezahlt werden.

Unter folgendem Link findet ihr eine Liste der Länder, für die ein eingeschränktes Vertrauen ins Passwesen besteht:

www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr__Allgemein/_Urkundenverkehr.html

2.2 Vorüberlegungen

2.2.1 Partner_in oder Freund_in heiraten?

Hochzeiten zwischen Menschen, die in einer romantischen Beziehung stecken, sind unserer Erfahrung nach oft extra kompliziert. Ihr müsst viel zusammen organisieren, miteinander oder füreinander zu Behörden gehen, Dinge wie Meldeadressen, Jobcenter und Versicherung miteinander abstimmen und auf potentielle Kontrollen vorbereitet sein – und das über einen Zeitraum von mehreren Jahren hinweg. All diese Dinge brauchen Vertrauen und gute Absprachen, egal, welche Beziehung ihr wirklich miteinander habt. Wir denken, dass langfristige Planung in freundschaftlichen Beziehungen oft einfacher und verbindlicher funktioniert, deshalb ist es in vielen Fällen eine gute Idee, eine andere Person als eure_n romantische_n Partner_in zu heiraten.

Falls ihr dennoch eure_n romantische_n Partner_in heiraten wollt: Besprecht gemeinsam und frühzeitig die Konsequenzen, die Konflikte zwischen euch oder eine möglichen Trennung eurer romantischen Beziehung für eure Ehe hätte.

2.2.2 Homo- oder heterosexuell heiraten?

Die homo- und die heterosexuelle Ehe bieten die gleiche Bleibeperspektive und beide sind grundsätzlich möglich.

Unserer Erfahrung nach sind gleichgeschlechtliche Ehen ein wenig einfacher, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Bei heterosexuellen Ehen prüft das Oberlandesgericht in fast allen Fällen die Dokumente auf ihre Richtigkeit. Diese Prüfung fällt bei eingetragenen Lebenspartnerschaften weg.
2. Oft wird nach der Ehe verlangt, dass die nicht-europäische Person in ihr Heimatland zurückkehrt, um die legale Einreise mit einem Visum nachzuholen. Das kann in vielen Fällen mit der Begründung verweigert werden, dass homosexuelle Lebensweisen im Heimatland verfolgt werden.

Allerdings sollte das Folgende beachtet werden: Wenn die nicht-europäische Person gleichzeitig zur Ehe Asyl beantragt und aus einem Land kommt, in dem homosexuelle Menschen verfolgt werden, dann sollte diese Verfolgung als ein Fluchtgrund im Asylinterview mit angegeben werden.

Ist das Asylinterview schon vorbei, können Fluchtgründe auch im Nachhinein noch nachgereicht werden. Dazu sollte mit einer_m Anwält_in gesprochen werden. Es kommt vor, dass dieser (im Nachhinein) angebrachte Fluchtgrund zur Anerkennung eines Schutzes im Asylverfahren führt.

Einzigster Nachteil der homosexuellen Eheschließung: Im Falle einer Abschiebung vor der

Hochzeit kann als „Notfallplan“ die europäische Person in das Herkunftsland der abgeschobenen Person reisen. Dann können die beiden dort heiraten und die nicht-europäische Person kann mit einem Heiratsvisum nach Europa einreisen. Falls die nicht-europäische Person allerdings aus einem Land kommt, in dem gleichgeschlechtliche Ehen nicht möglich sind, entfällt dieser „Notfallplan“.

2.2.3 Europäisches Freizügigkeitsrecht

Im Schwerpunkt betrachten wir in diesem Text die Eheschließung in Deutschland zwischen einer Person mit deutscher Staatsbürger_innenschaft und einer Person aus einem sog. Drittstaat (Länder außerhalb der Europäischen Union + Island, Liechtenstein und Norwegen).

Doch auch durch andere Ehe-Konstellationen lassen sich aufenthaltsrechtliche Vorteile erwirken. Das europäische Freizügigkeitsrecht sieht u.a. vor, dass auch Menschen aus anderen EU-Ländern in Deutschland eine Ehe schließen können sowie ein_e deutsche_r Staatsbürger_in in einem anderen EU-Land heiraten kann. Beide Möglichkeiten kann für eine_n Ehepartner_in aus einem sog. Drittstaat aufenthaltsrechtliche Absicherung bedeuten.

2.2.4 Heirat im Herkunftsland

Siehe → 6.4 Heirat im Ausland

2.2.5 Heiraten mit Visum/ Dänemark

Es lohnt sich zu überlegen, ob eine Heirat in Dänemark möglich ist. Dort sind die bürokratischen Hürden deutlich niedriger und das Ganze kann viel schneller als in Deutschland ablaufen.

Wann geht das (nicht)?

In Dänemark heiraten ist dann möglich, wenn die Person aus einem sog. Drittstaat legal nach Dänemark einreisen kann. Grundsätzlich kann nicht in Dänemark geheiratet werden, solange in einem Schengenland ein Asylverfahren läuft.

Falls du mit einem Schengen-Visum in Deutschland bist, darfst du in alle Länder des Schengen-Raumes reisen. In diesem Fall empfehlen wir sehr, nach Dänemark zu reisen und dort zu heiraten.

Und auch mit einem Aufenthaltstitel in Deutschland oder einem anderen Schengenland

kann in Dänemark geheiratet werden.

Wo geht das?

Ihr könnt das in jeder beliebigen dänischen Stadt tun. Es gibt jedoch bedeutende Unterschiede bezüglich des Ablaufs und der benötigten Papiere in den verschiedenen Gemeinden Dänemarks. Heirats-Tourismus ist für viele Gemeinden ein echtes Business.

Heiratsagenturen

Eine gute Möglichkeit ist auch, sich an eine Heiratsagentur zu wenden. Diese Agenturen (es gibt sowohl in Dänemark als auch in Deutschland welche) kümmern sich um sämtliche Absprachen zwischen euch sowie dem dänischen Standesamt und organisieren die Weiterleitung und Prüfung der von euch eingereichten Dokumente. Nach der Hochzeit erstellen sie das Ehezeugnis und lassen es staatlich anerkennen. Durch eine Agentur wird das Ganze etwas teurer, jedoch auch deutlich einfacher.

Welche Unterlagen/ Papiere braucht es?

Die nicht-europäische Person braucht:

- Visum oder andere Papiere zur legalen Einreise nach Dänemark
- Reisepass oder Ersatz für Reisepass (zB. der sog. *Reiseausweis für Flüchtlinge*, auch *Konventionspass*)
- Geburtsurkunde (ggf. übersetzt und beglaubigt)
- Ledigkeitsbescheinigung
- Erweiterte Meldebestätigung (Personenstandsnachweis inklusive)

Die europäische Person braucht:

- einen Personalausweis / Reisepass
- ebenfalls die erweiterte Meldebestätigung

Ablauf in Dänemark

Ihr habt entweder über eine Agentur oder in eigener Absprache mit einem Standesamt einen Hochzeitstermin ausgemacht.

Mindestens einen Tag früher müsst ihr in die entsprechende Gemeinde in Dänemark fahren und euch dort anmelden. Vom Standesamt werden dann die Original-Papiere geprüft. Diese Prüfung geht sehr viel schneller und unkomplizierter als in Deutschland.

Die Trauung selber geht schnell und hat kaum eine vorgegebene Form. Bei Bedarf kann im Vorfeld besprochen werden, dass Trauzeug_innen oder auch Ringe vor Ort zur Verfügung

gestellt werden.

Zurück in Deutschland

Ihr bekommt in Dänemark eine internationale Heiratsurkunde ausgestellt. Als erstes solltet ihr damit beim Bürgeramt den Familienstand ändern lassen und danach bei der Ausländerbehörde einen Antrag auf eine Aufenthaltsgenehmigung stellen. Für letzteren gelten die gleichen Voraussetzungen wie nach einer Eheschließung in Deutschland (gemeinsamer Wohnsitz etc.). Die Heirat in Dänemark muss in Deutschland akzeptiert werden, das ist in einem Abkommen gesetzlich festgelegt. Dokumente wie der Reisepass, die in Dänemark zur Heirat nicht benötigt werden, können jedoch im Anschluss in Deutschland verlangt und überprüft werden.

Auch wenn es nahe liegt, dass Ehepartner_innen in einer Stadt wohnen dürfen, bedarf es hier einen Antrag, wenn die Person ohne deutsche Staatsbürgerschaft woanders gemeldet ist.

2.3 Bevor ihr (zum ersten Mal) zum Standesamt geht solltet ihr...

2.3.1 ... Eine Unterstützungsgruppe finden

Unterstützungsgruppen sind kleine Gruppen, die ein Paar im Heiratsprozess unterstützen – im besten Fall von den ersten Treffen an bis zur Scheidung. Sie helfen z.B. in dem sie Geld sammeln oder das Paar zum Standesamt begleiten. Sie nehmen also eine sehr wichtige Rolle in dem ganzen Prozess ein. Hierzu einige Hinweise:

- Soli-Ehen sind keine individuelle Hilfeleistung. Sie sind ein Instrument in einem politischen Kampf um Bleiberecht. In diesem Sinne sollten Soli-Ehen als Projekt einer Gruppe verstanden werden – selbst wenn am Ende nur zwei Personen heiraten.

Viele der Aufgaben, die anstehen, müssen nicht vom Paar übernommen werden. Und der Bürokratie-Mist wird dann zu einer Aufgabe für die ganze Gruppe.

- Macht es explizit: Wenn ihr eine Unterstützungsgruppe wollt, macht daraus eine richtige Gruppe. Unserer Erfahrung nach funktionieren Gruppen mit regulären Treffen (z.B. einmal im Monat) und festen Gruppenmitgliedern besser als lose Freundeskreise, die die Idee einer Soli-Ehe unterstützen.
- Wir empfehlen, dass beide Partner_innen eine_n Freund_in in der Unterstützungsgruppe haben.
- Sowohl beim Standesamt als auch bei der Ausländerbehörde dürfen immer Zeug_innen bzw. Freund_innen von euch mitkommen. Nutzt dieses Recht!
- Mögliche Aufgaben der Unterstützungsgruppe: Geld für die Hochzeit sammeln, einen Überblick über die nächsten Schritte behalten, juristische Infos einholen, das Paar zu Standesamt und Ausländerbehörde begleiten, emotionale Unterstützung in

schwierigen Momenten, bei der Entwicklung der „Liebesstory“ helfen, zusammen für das Interview üben, die tatsächliche Hochzeit vorbereiten, die Partner_innen bei Gesprächen mit ihren Eltern unterstützen, Liebesfotos vom Paar machen, Konfliktmediation zwischen den Partner_innen.

- Zuletzt: Eine solidarische Heirat kann Spaß machen und sich gut anfühlen. Viele von uns haben den Prozess mit ihrer Unterstützungsgruppe als schöne kollektive Erfahrung im Gedächtnis.

2.3.2 ... Eine Liebesgeschichte entwerfen

Sobald ihr zum ersten Mal zusammen bei einer Behörde (Standesamt oder Ausländerbehörde) auftaucht, solltet ihr eine Geschichte parat haben. Die Behörden haben das Recht, bei jedem eurer Termine spontan getrennte Interviews mit euch zu machen – allerdings kommen solche Interviews insgesamt selten vor, bei den ersten Treffen haben wir es noch nie mitbekommen. Sicherheitshalber solltet ihr trotzdem schon hier die Story fertig haben. Vorsicht: Die Behörden werden untereinander Informationen abgleichen, also muss die Geschichte sich z.B. mit Informationen aus dem Asylinterview decken.

Beispielfragen beim Entwerfen eurer Liebesgeschichte:

Wo habt ihr euch kennengelernt? Wo war euer erster Kuss? Wer hat wem den Hochzeitsantrag gemacht? Wie habt ihr eure Verlobung gefeiert? Wie sieht ein normaler Tag aus? Was sind eure gemeinsamen Zukunftspläne? Was arbeitet die Mutter deiner Partner*in? Wo steht in der Wohnung deiner Partner*in die Waschmaschine?

Die Behörden können auch eine Mappe mit „Liebesbeweisen“ wie Fotos und Liebesbriefen verlangen. So eine Mappe zu erstellen kann eine lustige Nachmittagsbeschäftigung für eine Supportgruppe sein. Alles sieht noch glaubwürdiger aus, wenn ihr schon Verlobungsringe tragt und Fotos von einer Verlobungsfeier habt.

Dazu auch die Tipps von Kanak Attak: www.kanakattak.de/ka/infopool/zahn.html

2.3.3 ... Dokumente besorgen

Bevor ihr zum ersten Mal beim Standesamt anruft (um einen Termin für die Erstberatung auszumachen), solltet ihr alle Dokumente beisammen haben. Grund: Die Standesämter geben Informationen an die Ausländerbehörde weiter. Es kann sein, dass Menschen, die eine Hochzeit anmelden, schneller abgeschoben werden. Daher sollte der Zeitraum zwischen Anmeldung der Ehe und Abgabe der Dokumente möglichst kurz gehalten werden.

(Allerdings kann es in manchen Standesämtern zu langen Wartezeiten kommen. Daher kann es u.U auch gut sein, schon einige Wochen, bevor ihr wirklich alle Dokumente zusammen habt, anzurufen).

Folgende Dokumente werden benötigt:

Für die nicht-europäische Person:

Eine Geburtsurkunde

mit beglaubigter Übersetzung ins Deutsche (d.h. Übersetzung durch ein*e in Deutschland vereidigte Übersetzer*in).

Die Geburtsurkunde muss durch die zuständigen Behörden im Herkunftsland ausgestellt werden oder eben auf anderen Wegen beschafft werden – Hauptsache sie hält einer Prüfung stand. Von der Urkunde muss eine beglaubigte Übersetzung angefertigt werden, das kostet ein wenig Geld.

Achtet bei der Geburtsurkunde und allen weiteren Dokumenten darauf, dass Schreibweise des Namens und Angabe des Geburtsdatums exakt stimmen! Schon ein fehlendes Apostroph kann dazu führen, dass ein Dokument nicht anerkannt wird.

Tipp: Wenn die Dokumente von Angehörigen oder Freund_innen im Heimatland besorgt werden, lasst euch vorab einen Scan per Mail zuschicken. So könnt ihr kontrollieren, ob die Daten genau übereinstimmen und spart euch ggf. die Wartezeit auf die Post.

Eine Ledigkeitsbescheinigung

mit beglaubigter Übersetzung ins Deutsche. (d.h. Übersetzung durch ein*e in Deutschland vereidigte Übersetzer*in)

Diese Bescheinigung bestätigt, dass ihr aktuell nicht verheiratet seid. Auch dieses Dokument muss durch die zuständigen Behörden im Herkunftsland ausgestellt werden. Sollte schon zuvor eine Ehe bestanden haben, muss also erst die Scheidung anerkannt werden. Die Anerkennung einer Scheidung sowohl im Herkunftsland als auch in Deutschland kann eine Weile dauern. Kümmert euch also rechtzeitig darum.

In Einzelfällen kann anstelle der Ledigkeitsbescheinigung auch auf dem Standesamt eine eidesstattliche Erklärung abgegeben werden. Hierbei bestätigt die Person unter Eid, dass sie ledig ist.

Der Pass

oder die Pässeinzugsquittung der Ausländerbehörde.

Heiraten ohne Vorlage des Passes bzw. der Pässeinzugsquittung ist in Deutschland kaum möglich. (→ 2.3.3.1 Anmerkungen zum Pass und → 6.1 illegalisiert heiraten?)

Manchmal reicht die Vorlage des Passes am Termin der Dokumentenabgabe im Standesamt. Oft verlangt das Standesamt aber statt dem Pass selbst die Pässeinzugsquittung der Ausländerbehörde. Das scheint am Ende von den jeweiligen Sachbearbeiter*innen bzw. den jeweiligen Standesämtern abzuhängen.

Nachweis über gültigen Aufenthalt

Meist handelt es sich dabei um einen von der zuständigen Ausländerbehörde ausgestellten Nachweis: eine Duldung, Aufenthaltserlaubnis, BüMA o.ä.

Ohne Nachweis über einen gültigen Aufenthalt könnt ihr in Deutschland nicht heiraten.

Diese Dokumente werden für die meisten binationalen Ehen gefordert. Darüber hinaus werden in manchen Fällen spezifische, weitere Dokumente benötigt. Wir haben von Fällen gehört, in denen das Standesamt bei einer marrokanisch-deutschen Heirat eine Wohnsitzbescheinigung der marrokanischen Heimatbehörde verlangt hat (in Übersetzung, nicht beglaubigt), und von Fällen, in denen bei einer kamerunisch-deutschen Heirat ein sogenanntes „Certificat de non-opposition“ verlangt wird – ein Dokument, das besagt, dass niemand Einwände gegen die Ehe erhebt. Außerdem haben wir gehört, dass in georgisch-deutschen Ehen die georgischen Dokumente (Ledigkeitsbescheinigung und Geburtsurkunde) mit einer sog. Apostille versehen sein müssen – eine Art notarielle Beglaubigung aus dem Herkunftsland.

Etwas weiteres ist in Bezug zu den geforderten Papieren relevant. Das Auswärtige Amt definiert das Passwesen einiger Länder als nicht vertrauenswürdig. Papiere aus diesen Ländern werden mit großer Wahrscheinlichkeit einer starken Prüfung durch das Oberlandesgericht unterzogen. Das wiederum kostet Zeit und Geld. Eine Liste dieser Länder findet ihr hier:

www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr__Allgemein/_Urkundenverkehr.html

Für die europäische Person:

Personalausweis oder Reisepass

Ablichtung aus dem Geburtenregister

(früher hieß das Geburtsurkunde, kriegt mensch online bei dem Standesamt der Geburtsstadt).

Beide Partner_innen:

Eine erweiterte Meldebescheinigung

bekommt mensch beim Bürgeramt der Stadt, wo sie_er jeweils gemeldet ist. Die erweiterte Meldebestätigung muss aber erst kurz vorm Termin zur Abgabe der Dokumente besorgt werden, weil sie nach 14 Tagen abläuft. Achtet bei der Ausstellung dieser Bescheinigung darauf, dass das Häkchen bei „ledig“ gesetzt wird, sonst gibt es später wieder Probleme. Manchmal fordern die Bürgerämter inzwischen ein, dass ihr zum Abholen der erweiterten Meldebescheinigung eine gültige Ledigkeitsbescheinigung aus dem Herkunftsland vorlegt.

Manchmal: Verdienstbescheinigung zur Gebührenfestsetzung

Es kann passieren, dass das Standesamt von beiden Partner_innen eine

Verdienstbescheinigung fordert. Auf dieser Grundlage wird berechnet, wie viel ihr für die Überprüfung der Dokumente durch das Oberlandesgericht zahlen sollt.

2.3.3.1 Anmerkungen zum Pass

Der Pass ist oft das schwierigste Dokument. Häufig bietet ein fehlender Pass zudem einen Schutz vor Abschiebungen. Deshalb hier einige Hinweise:

Wenn es keinen Pass gibt, ist ein Weg, an einen Pass zu kommen, ihn im Herkunftsland der nicht-europäischen Person zu organisieren. Dann können Freund_innen oder Familie ihn per Post nach Deutschland schicken. Es ist zwar nicht erlaubt, funktioniert aber trotzdem oft. Auf diesem Weg ist es möglich, den Pass ohne das Wissen deutscher Behörden zu bekommen.

Tipp: Den Pass z.B. in einem Buch versteckt verschicken. Oder: Jemand, die_der aus dem Herkunftsland nach Deutschland reist, bringt ihn (gut versteckt) mit.

Falls es nicht möglich ist, den Pass so zu bekommen, müsst ihr zur Botschaft der nicht-europäischen Person in Deutschland gehen. Dort könnt ihr einen neuen Pass beantragen, wenn ihr euren alten verloren habt. Auf der Botschaft müsst ihr Dokumente abgeben: Geburtsurkunde + eventuell weitere länderspezifische Dokumente sowie evtl. eine Bestätigung der deutschen Polizei, dass ihr euren Pass (in Deutschland) verloren habt. Um diese Bestätigung der Polizei zu bekommen, müsst ihr in eine beliebige Polizeistation gehen und z.B. behaupten, dass euer Rucksack mit allen Dokumenten drin gestohlen wurde. Drängt auf die Verlustbestätigung – selbst wenn sie es euch erst nicht geben wollen. Die Polizei wird euch fragen, wo und unter welchen Umständen ihr die Dokumente verloren habt. Legt euch vorher eine Story zurecht. Falls es nicht klappt, probiert es bei einer anderen Polizeistation.

Wenn ihr alle Dokumente bei der Botschaft abgibt, müsst ihr etwas Geld bezahlen und warten. Dann bekommt ihr den Pass. Macht zuerst eine beglaubigte Kopie für euch.

Das Standesamt will in den meisten Fällen eine Kopie des Passes von der Ausländerbehörde („Passeinzugsquittung“). In brenzlichen Fällen empfehlen wir, zuerst alle anderen Dokumente beim Standesamt abzugeben. Wenn der_die Standesamt_in nach dem Pass fragt, sagt, er ist beantragt und dass ihr auf ihn wartet. Drängt darauf, dass das Standesamt die anderen Dokumente trotzdem schon überprüft. Wenn sie eure Dokumente bestätigen, geht zur Ausländerbehörde, gebt euren Pass ab und gebt die Passeinzugsquittung ans Standesamt – falls das Standesamt aber mit einem der Dokumente Probleme macht, kann es besser sein, wenn die Ausländerbehörde noch nicht euren Pass hat.

In Fällen, in denen ein fehlender Pass einen Schutz vor Abschiebung bietet, gibt es auch die Möglichkeit ohne die nicht-europäische Person den Pass von einem_r Anwalt_in bei

der Ausländerbehörde abgeben zu lassen. Das funktioniert nicht immer – aber einen Versuch ist es wert.

In Bezug zum Pass haben wir verschiedene Erfahrungen zur Praxis der Standesämter gemacht: meist wird die Pässeinzugsquittung der Ausländerbehörde gefordert, mal zieht das Standesamt in Absprache mit der Ausländerbehörde den Pass selber ein, selten reicht das Vorzeigen des Passes und er wird anschließend wieder ausgehändigt. Wie so oft spielen also auch hier Willkür und Glück/Pech eine Rolle.

2.4 Beim Standesamt

Normalerweise gibt es drei Gespräche beim Standesamt – ein erstes Informationsgespräch, ein Gespräch bei der Dokumenten-Abgabe und noch eins vor der eigentlichen Heirat. Bei allen drei Terminen solltet ihr möglichst gemeinsam erscheinen, vor allem zum zweiten und dritten Termin ist das aber unbedingt notwendig. Wir empfehlen von Anfang an einen Verlobungsring zu tragen. Ihr dürft immer Freund_innen von euch als Trauzeug_innen zum Gespräch mitbringen.

2.4.1 Das erste Gespräch – „Informationsgespräch“

Ihr ruft beim Standesamt an und macht einen Termin für ein Erstgespräch. Es muss ein Standesamt sein, an dem eine der beiden Ehepartner_in gemeldet ist (Erst- oder Zweitwohnsitz). Schon beim Telefonat werden eure Namen und Geburtsdaten aufgenommen – von da an ist also kein Partner_innenwechsel mehr möglich.

Auf dem Standesamt bekommt ihr eine Liste mit Dokumenten, die ihr besorgen sollt. Es ist empfehlenswert, die Dokumente schon so weit wie möglich im Vorfeld vorbereitet zu haben.

Versucht, direkt beim Erstgespräch einen möglichst zeitnahen Termin für das zweite Gespräch zu machen – die Abgabe der Dokumente.

Wir empfehlen, mit beiden Partner_innen zu erscheinen. Im Notfall kann das Erstgespräch jedoch auch von einer der Partner_innen allein geführt werden.

2.4.2 Das zweite Gespräch – „Anmeldung der Eheschließung“

Ihr gebt die Dokumente ab. Die Sachbearbeiter_innen gucken grob drüber – falls alles ungefähr stimmt, leiten sie die Dokumente zur Prüfung weiter.

Achtet unbedingt darauf, vorher Kopien der Dokumente anzufertigen (am allerbesten: beglaubigte Kopien) und euch den Einzug der Dokumente quittieren zu lassen. Ihr könnt schon vorher selber eine Quittung erstellen („Hiermit bestätige ich den Eingang der folgenden Dokumente: ...“), mitbringen und von dem_der Standesbeamt_in unterschreiben lassen.

Dann müsst ihr verschiedene Dokumente unterschreiben. Dafür wird ein_e

Dolmetscher_in benötigt. Je nach Standesamt kann auch ein_e Freund_in von euch vor Ort als Dolmetscher_in vereidigt werden. Erfragt das am besten beim Erstgespräch. Es muss nicht zwangsläufig in die Muttersprache übersetzt werden – wenn die nicht-europäische Person zum Beispiel gut Englisch spricht, ist eine Übersetzung ins Englische auch ok. Beim Zweitgespräch müsst ihr auch Gebühren bezahlen. Wenn die nicht-europäische Person aus einem sogenannten „vertrauenswürdigen Drittstaat“ (-> 2.1.3) kommt, dann müsst ihr nur die Hochzeitsgebühren bezahlen, andernfalls auch die Überprüfungsgebühr der Dokumente (ca. 300 – 400 Euro).

Nach dem zweiten Gespräch müsst ihr warten, bis die Dokumente geprüft sind. Das kann Monate dauern. Irgendwann bekommt ihr einen Anruf, dann könnt ihr zum dritten Termin erscheinen.

2.4.3 Das dritte Gespräch – die Hochzeitsvorbereitung

Wenn alle Dokumente akzeptiert wurden, geht es an die konkreten Hochzeitsvorbereitungen. Ihr macht einen Termin zur Eheschließung aus, besprecht, welche Lieder gespielt werden sollen usw. Bei diesem Termin ist ansonsten nichts mehr zu beachten.

2.5 Die Hochzeit selbst

Ladet eure Freund_innen ein. Seid schick angezogen. Macht Fotos – die könnt ihr dann später auch in euer Zimmer hängen, um eure glückliche Ehe bei Hausbesuchen zu unterstreichen. Ihr müsst euch nicht küssen – aber in einer Standard-Hochzeit gibt es oft einen Kuss des Brautpaares. Falls ihr euch küssen wollt, aber noch nie geküsst habt, ist es empfehlenswert, den Kuss vorher zu üben.

2.6 Ab wann besteht Schutz vor Abschiebung?

Diese Frage lässt sich leider nicht eindeutig beantworten, da unterschiedliche Gerichte verschiedene Urteile sprechen. Strittig ist dabei, ob der Abschiebeschutz ab dem Zeitpunkt besteht, an dem die geforderten Dokumente beim Standesamt abgegeben wurden oder erst nachdem diese Dokumente die Prüfung durch das zuständige Oberlandesgericht durchlaufen haben und in ihrer Gültigkeit bestätigt wurden.

Jeder Fortschritt im Kontakt mit dem Standesamt ist potentiell hilfreich. Sollte eine direkte Eheschließung nicht möglich sein und die nicht-europäische Person muss, aus welchen Gründen auch immer, Deutschland bzw. Europa verlassen, kann ein standesamtlich aufgenommenes Ehe-Gesuch ggf. beim späterem Visumsverfahren helfen. Mehr dazu unter → 6.3 Abschiebung vor Hochzeit und → 6.4 Heirat im Ausland

3. Nach der Hochzeit

3.1 Status: Verheiratet

Während der Trauung auf dem Standesamt unterzeichnen beide Ehe-Partner_innen den Eintrag in das sog. Ehebuch. Damit ist die Ehe offiziell beglaubigt und (standesamtlich) anerkannt. Nach dem Eintrag ins Ehebuch erhalten die beiden Getrauten eine Eheurkunde. Glückwunsch, es ist schon viel erreicht!

Ab diesem Zeitpunkt bringt die eheliche Gemeinschaft Möglichkeiten, Probleme, Rechte und Pflichten mit sich, die wir im Folgenden erläutern wollen.

3.2 Sozialamt

Wenn eine_r von euch Bezüge vom Sozialamt bekommt (also z.B. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz), solltet ihr die Eheschließung als erstes beim Sozialamt bekannt geben. Hier werdet ihr dann als Bedarfsgemeinschaft erfasst (Details → 3.9 Arbeit, Jobcenter, Vermögen). Eine verspätete Meldung beim Sozialamt kann zu Nervereien und ggf. zu Rückforderungen führen.

3.3 Gemeinsame Meldeadresse

Aus der Ehe ergibt sich keine gesetzliche Pflicht zusammen zu leben. In der Praxis wird dies jedoch von der Ausländerbehörde unbedingt verlangt – bis zu einem anders lautenden Gerichtsurteil kann mensch also von einer Pflicht, zusammen gemeldet zu sein, sprechen.

Zusammen gemeldet zu sein bedeutet allerdings nicht, dort real leben zu müssen.

Im weiteren Verlauf der Ehe kann sich auch eine_r der Ehepartner_innen wieder woanders melden – etwa weil die Person dort einen Job gefunden hat o.ä. Dafür sind nachprüfbare Begründungen notwendig (Jobvertrag, etc.).

3.4 Ausländerbehörde: Titel beantragen

Mit der vom Standesamt ausgestellten Eheurkunde wird nun der Ausländerbehörde die Ehe nachgewiesen. Am besten gehen beide Partner_innen gemeinsam zur Ausländerbehörde, legen die Urkunde vor und beantragen die Aufenthaltserlaubnis für die nicht-deutsche Person.

Zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf diesem Weg braucht es in jedem Falle die

Eheurkunde und ein A1-Sprachzertifikat. Sinnvoll ist zusätzlich schon bei der Beantragung eine gemeinsame Meldeadresse zu haben und die entsprechende Meldebescheinigung vorzulegen.

Wenn es gut läuft, reichen der Ausländerbehörde diese Unterlagen. Die Behörde prüft nun die Richtigkeit der vorgelegten Papiere. Zusätzlich holt die Behörde eine SCHUFA-Auskunft (hat die Person Schulden?) und ein polizeiliches Führungszeugnis (gibt es Vorstrafen?) ein. Sowohl SCHUFA-Eintrag als auch Vorstrafe (siehe → 3.6 Vorstrafen) werden die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis verzögern.

Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wird meist das bisher ausgehängte Papier (z.B. Duldung) verlängert.

Wenn diese Hürden genommen sind, stellt die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis aus. In den meisten Fällen ist diese vorerst für 1 Jahr gültig und muss nach Ablauf dieser Zeit verlängert werden.

Oft arbeiten die Behörden langsam. Zwischen Beantragung der Aufenthaltserlaubnis und Bewilligung vergeht oft mindestens ein halbes Jahr. Achtung: Die drei Jahre, nach denen eine Ehe geschieden werden kann (→ 5 Scheidung) gelten erst ab Bewilligung der Aufenthaltserlaubnis, nicht ab der Beantragung.

3.5 Nachträglich geforderte legale Einreise, Visum

Viele Menschen, die eine Soli-Ehe eingehen, sind ohne gültiges Visum nach Deutschland eingereist. Die rassistische Gesetzgebung in Deutschland macht daraus eine Straftat („illegale Einreise“).

Häufig ergeben sich aus diesem Umstand zweierlei Probleme nach der Eheschließung:

- Die Ausländerbehörde weigert sich die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, bevor das evtl. ausstehende Strafverfahren wegen illegaler Einreise nicht beendet ist. (→ Strafrechtliche Vorstrafen)
- Leider darf die Ausländerbehörde zusätzlich verlangen, dass eine legale Einreise nach der Hochzeit mit dem richtigen Visum nachgeholt wird. Das bedeutet: Die_der nicht-europäische Ehepartner_in muss in ihr_sein Heimatland zurückkehren und dort bei der deutschen Botschaft ein Visum zur Familienzusammenführung beantragen. Es gibt jedoch Ausnahmen von dieser Regel – letztendlich scheint es häufig Ermessenssache der Sachbearbeiter_innen in der Ausländerbehörde zu sein.

So kann z.B. Menschen, die eine gleichgeschlechtliche Ehe eingegangen sind, oft nicht zugemutet werden, in ihr Heimatland zurückzukehren. Das gleiche gilt natürlich für Menschen, die bereits eine Flüchtlingsanerkennung haben und denen auch rechtlich nicht zugemutet werden kann, in ihr Herkunftsland zu reisen.

Das Vorhandensein eines Sorgerechts für minderjährige Kinder kann ebenfalls als Grund gegen die nachgeholte legale Einreise gelten. Auch bei einer sozialversicherungspflichtigen Anstellung kann es möglich sein, das Ausreisen zu verhindern. Hier kommt es aber wahrscheinlich darauf an, wie lange jemand bereits arbeitet, ob unbefristet oder nicht etc.

Auch gibt es Gerichtsurteile dazu, dass davon abgesehen werden muss, auf legale Einreise zu bestehen, wenn die Behörde nicht richtig beraten hat. Der folgende Text ist eine Erläuterung, für alle, die sich auf Gesetze berufen wollen. Gern könnt ihr das eurem_r Anwält_in vorlegen:

Bei Heirat (oder auch Geburt eines dt. Kindes versuchen die Ausländerbehörden oft, die Betroffenen zur Ausreise, Botschaftsverfahren zur Visumserteilung und legalen Wiedereinreise zu drängen. Hintergrund dafür sind die Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen aus § 5 AufenthG (https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_5.html), zu denen grundsätzlich auch (nach Abs. 2 S. 1) die (legale) Einreise mit dem erforderlichen Visum gehört. Nach Abs. 2 S. 2 "kann" davon abgesehen werden.

Da sagen die Ausländerbehörden oft: ja, kann, machen wir aber nicht. Hier unterstützt noch § 39 AufenthV, der sagt: das ist eine Konstellation, wo ein Aufenthaltstitel auch im Inland beantragt werden kann.

Kommentar (Hofmann) sagt dazu noch:

"Wenn dem Ausländer aufgrund eines unterlassenen oder fehlerhaften Hinweises Nachteile zu entstehen drohen oder bereits entstanden sind, kommen verschiedene Reaktionsmöglichkeiten in Betracht, wobei es nicht darauf ankommt, ob ihr Pflichtenverstoß vorwerfbar ist:

Dort wo die Behörde Ermessen hat, liegt es nahe und wird idR wegen eines Ermessensreduktion auf Null erforderlich sein, dass sie das Ermessen zugunsten des Ausländers ausübt, um so die Nachteile zu minimieren oder auszugleichen, die sich aus ihrem eigenen Plichtenverstoß ergeben (Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 82 AufenthG, Rdn. 35f).

Kurz gesagt: unterlässt die Behörde den Hinweis auf Grund ihrer Beratungspflicht, dass die Betroffenen einen Antrag stellen können (zB auf Absehen vom Erfordernis der Einreise mit Visum gem. § 5 Abs. 2 S. 2 AufenthG bei der Aufenthaltstitelerteilung nach § 28 AufenthG (Nachzug zu Deutschen), kann man gut argumentieren, dass das dortige "kann" zu einem "ist" wird, von der legalen Einreise also abgesehen werden und damit der Titel erteilt werden muss.

Es gibt auch die Möglichkeit, das Visumverfahren statt im Herkunftsland in einem anderen Land der EU bzw. einem Schengenland nachzuholen. Das ist aber mit erheblichem Aufwand verbunden, da sich die deutsche Person dafür in diesem Land zumindest arbeitssuchend melden muss, im Idealfall sogar einen Job hat. Da die nicht-deutsche Person ja noch keine Aufenthaltserlaubnis hat, sondern in der Regel noch eine Gestattung/Duldung/..., darf sie Deutschland nicht verlassen und ist auf die deutsche Person angewiesen. Menschen aus der EU haben in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein Recht auf Freizügigkeit, also auf Ausreise aus ihrem Herkunftsmitgliedstaat und auf Einreise und Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat, wenn sie im Aufnahmemitgliedstaat als Arbeitnehmende oder Selbstständige im Wirtschaftsleben erwerbstätig oder auf Arbeitssuche sind. Die verheiratete Person ohne EU-Freizügigkeit

bekommt über die deutsche Person dann ein sogenanntes abgeleitetes Freizügigkeitsrecht und eine „Aufenthaltskarte“, worüber sie dann ein Visum beantragen kann.

Wir würden stark dazu raten, sich an eine_n Anwält_in zu wenden, falls die Ausländerbehörde verlangt, dass die legale Einreise nachgeholt werden soll.

3.6 Vorstrafen

Ein weiteres Hindernis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist eine strafrechtliche Verurteilung über ein bestimmtes Strafmaß hinaus.

Insbesondere bei Verurteilungen von einem bis zwei Jahren wird von „schwerem Ausweisungsinteresse“ gesprochen. Bei Verurteilungen von 2 Jahren oder mehr heißt das dann „*besonders* schweres Ausweisungsinteresse“.

Bei Strafen, die darunter liegen, nicht länger her sind und weder geringfügig (unter 30 Tagessätze) noch vereinzelt (unter 2 Verurteilungen) sind, streiten sich aktuell die Gerichte, ob es ein schweres Ausweisungsinteresse begründen kann oder nicht.

Sollte die Person eine Verurteilung über genanntes Strafmaß hinaus haben, wird sich die Ausländerbehörde in den meisten Fällen jedenfalls zunächst erst einmal weigern, eine Aufenthaltserlaubnis auszustellen.

Zusammengefasst: Vorstrafen, die über 30 Tagessätze hinaus gehen, *können* nervig sein (nicht: müssen!). Unter 30 Tagessätze bzw. bei Verfahren, die nicht abgeurteilt wurden, ist zwar theoretisch auch eine Ausweisungsinteresse denkbar, aber ggf. auch mit der Hilfe einer_m Anwält_in noch viel zu machen.

3.7 Evtl. laufendes Asylverfahren: abbrechen oder fortführen?

Sollte sich die nicht-deutsche Person in einem Asylverfahren befinden, läuft dieses auch nach der Eheschließung weiter. Die Frage, ob das Verfahren weiter geführt oder zu welchem Zeitpunkt es beendet werden sollte, hängt von mehreren Faktoren ab:

- Sollte das Asylverfahren eine Chance haben, zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaften oder gar zum Asyl zu führen, ist eine Fortführung empfehlenswert. Wenn es eine doppelte Absicherung durch Ehe und positiv beschiedenes Asylverfahren gibt, wird die Möglichkeit der späteren Einbürgerung schon nach 3 Jahren möglich. Details sollten hier auch wieder mit einer_m Anwält_in besprochen werden.
- Hin und wieder kommt es vor, dass ein zuvor aussichtslos erscheinendes Asylverfahren nach der Schließung einer gleichgeschlechtlichen Ehe neue Aussicht

auf Erfolg bekommen kann. So ist es durchaus denkbar, dass die Homosexualität der Person als Fluchtgrund anerkannt wird, wenn im Herkunftsland Homosexualität unter Strafe steht.

- Sollte das Asylverfahren sowohl vor als auch nach der Eheschließung keine Aussicht auf Erfolg haben, geht es noch um den richtigen Zeitpunkt, um das Verfahren zu beenden. Vermutlich wird die Ausländerbehörde im Antragsverfahren auf die Aufenthaltserlaubnis recht schnell von euch fordern, das Asylgesuch zurück zu ziehen. Argumentiert wird hier meist mit schnellerer Bearbeitung und bürokratischen Vorgängen.

Vergewissert euch in diesem Fall, dass der Abschiebeschutz wegen der Ehe definitiv besteht und lasst euch eventuell von einer rechtskundigen Person bestätigen, dass die Erfolgsaussicht zu gering ist.

3.8 Krankenkasse

Ab dem Zeitpunkt der Eheschließung vor dem Standesamt besteht Zugang zur Familienversicherung. In der Regel bedeutet das, dass die nicht-deutsche Person in die Krankenversicherung der deutschen Person mit aufgenommen wird. Der Vorgang selber ist unkompliziert: Eine Mitteilung (telefonisch, per Post oder Mail) an die Krankenkasse und die Übersendung einer Kopie der Eheurkunde reichen aus. Der Mitgliedsbeitrag ändert sich nicht und beiden Partner_innen stehen die jeweiligen Versicherungsleistungen zur Verfügung. Um Strafen bei der Krankenkasse zu vermeiden, ist es wichtig, zu erläutern, wie die_der neue Partner_in in Deutschland zuvor versichert war bzw. dass erst seit der Hochzeit ein Aufenthalt in Deutschland besteht. Wenn die_der nicht-deutsche Partner_in einen sozialversicherungspflichtigen Job hat, erübrigt sich dieser Teil, da eine Versicherung bereits besteht.

3.9 Arbeit, Jobcenter, Vermögen

Nach der Eheschließung seid ihr eine Bedarfsgemeinschaft. Solange keine_r von euch beiden staatliche Leistungen (z.B. Hartz-IV) bezieht, ändert sich dadurch im Alltag für euch wenig.

Sobald aber eine_r von euch beiden Geld vom Staat bekommt, muss die andere Person ebenfalls ihre Konten offenlegen und gegebenenfalls finanziell unterstützen. Für das Sozialamt gilt dabei das gleiche wie für das Jobcenter:

Person A muss Person B dann unterstützen, wenn A mehr als das Existenzminimum verdient. Das Existenzminimum setzt sich zusammen aus 90% des Hartz-IV-Regelsatzes +

Miet- und Heizkosten + 100€ Freibetrag + 20% des Bruttoeinkommens zwischen 100€ und 1000€ (bzw. 10% darüber). Alles „überschüssige“ Einkommen wird der anderen Person von den Leistungen abgezogen.

Beispiel: Person A verdient nichts und ist beim Jobcenter. Person B verdient 1000€ im Monat und hat Mietkosten von insgesamt 200€. Es gibt keine Kinder.

Der Freibetrag von A ist also: 368€ Grundsicherung + 200€ Miete + 100€ Freibetrag + 200€ (20% von 1000€ Einkommen als Einkommensfreibetrag) = 868€

Person A bekommt also 132€ (1000€ - 868€) weniger Hartz-IV als den vollen Hartz-IV-Satz, und das Amt erwartet, dass Person B die fehlenden 132€ bezahlt. Anders gesagt: Person B darf bis zu 868€ verdienen, damit Person A nichts vom Hartz-IV-Satz abgezogen bekommt (solange Person A selbst nichts verdient).

Für Vermögen gilt: bis zum vollendeten 20. Lebensjahr habt ihr jeweils einen Grundfreibetrag von 3100€. Nach dem vollendeten 20. Lebensjahr hat jede_r von euch einen Freibetrag von 150€ je vollendetem Lebensjahr. Wenn ihr mehr als das besitzt, müsst ihr euer Vermögen abschmelzen, bis ihr staatliche Leistungen beziehen könnt.

Wenn Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben, ändern sich die Sätze geringfügig.

Soweit eine grobe Orientierung. In der Realität ist das Ganze, natürlich, ein klein bisschen komplizierter. Auf Seiten wie dieser <http://www.hartziv.org/hartz-iv-rechner.html> kann der genaue Freibetrag berechnet werden.

3.10 Ehevertrag

Ein Ehevertrag schließt möglichst viele finanzielle Verpflichtungen untereinander aus. Was nicht ausgeschlossen werden kann, ist der gegenseitige Unterhalt in der Ehe. Ohne Vertrag ist mensch auch nach der Ehe noch unterhaltspflichtig oder es kommt zu anderen finanziellen Verwicklungen. Die Scheidung kann lang und teuer werden.

Also, möglichst bald nach der Eheschließung einen Termin bei der_dem Notar_in machen.

Eventuell wird diese_r zunächst ein Beratungsgespräch anbieten, um darüber zu informieren, welche Klauseln ein Ehevertrag enthalten kann und welche Konsequenzen dies hat. Ihr solltet ihm_ihr sagen, was euer Anliegen ist (z.B. weitestgehende Autonomie auf ökonomischer Ebene. Das ist nichts verdächtiges, sondern auch bei Ehen, wo beide Personen einen deutschen Passen haben, inzwischen ganz normal) und welche Elemente der Ehevertrag enthalten sollte (Gütertrennung, Unterhaltsausschluss, Versorgungsausgleich. Das ergibt sich aber auch logisch aus dem Wunsch nach

weitestgehender Trennung der Finanzen und wird euch die_der Notar_in dann auflisten). Nach dem Beratungsgespräch wird die_der Notar_in euch evtl. eine Bedenkzeit geben und nach eurer Bestätigung den Ehevertrag formulieren. Eventuell wird euch nahegelegt, die Rechtswahl im Vertrag festzulegen. Das heißt, dass mensch sich im Vorfeld für das Recht eines der beiden Länder, aus denen ihr stammt, entscheidet. Im Falle eines Streits greift diese Klausel und es muss keine Entscheidung darüber getroffen werden, das Recht welchen Landes zur Anwendung kommt. Auch im Scheidungsfall macht es das einfacher. Wenn der_die Notar_in den Vertrag für euch formuliert hat, müsst ihr nochmal zum Unterzeichnen hin.

Anschließend müsst ihr die Rechnung bezahlen, die sehr unterschiedlich hoch ausfallen kann. Die Rechnung des_der Notar_in berechnet sich nach Vermögen und Einkommen. Wenn beides niedrig ist, wird die Rechnung ca 100 Euro betragen (das kann die_der Notar_in euch aber auch schon am Telefon ungefähr sagen), wenn Eigentum vorhanden ist, kann es auch mehrere hundert Euro sein.

4. Sicherheit

4.1 Mit wem wie kommunizieren.

Generell ist Denunziation beinahe der einzige Weg wie die Ausländerbehörde herausfinden kann, dass eine Ehe aus politischen Gründen geschlossen wurde. Wir denken, ihr solltet vorsichtig damit sein, mit wem und wie ihr über die Soli-Ehe sprecht. Gleichzeitig haben wir das Gefühl, dass sich die meisten Paare eher zu viel als zu wenig Gedanken um Sicherheit machen. Wir denken, dass die Repressionsgefahr schnell überschätzt wird, und dass sie insbesondere niemanden davon abhalten sollte, Rat und Unterstützung bei Freund_innen zu suchen. Die meisten haben dem Großteil ihrer Freund_innen davon erzählt. Vergesst nicht, dass Heiraten an sich nichts ist, was ihr verstecken müsst – die Gründe eurer Ehe und eure Lebensführung zu zweit kann privater bleiben. Ebenso sind die meisten Probleme, die in einer Soli-Ehe auftreten, die selben für Menschen, die nur aus Liebe heiraten. Bei Informationen, die den Hintergrund oder die Beweggründe eurer Heirat verraten, kommuniziert jedoch besser verschlüsselt per Email (pgp) und legt die Handys beiseite, wenn ihr darüber redet. So kann die Polizei eure Kommunikation nicht überwachen.

Wichtig: Eure Mitbewohner_innen sollten eingeweiht sein. Im Falle von Kontrollbesuchen sollten sie zumindest auf Fragen nach dem_der Ehepartner_in nicht antworten: „Den Namen habe ich noch nie gehört“.

4.2 Auf Kontrollen vorbereiten

Die Ausländerbehörde leitet dann Nachforschungen ein, wenn es einen Verdacht gibt, dass eure Ehe eine Scheinehe sein könnte. Die Ausländerbehörde ist rassistisch, eine binationale Ehe erscheint den Mitarbeiter_innen dort also oft schon im Vorhinein verdächtig. Aber: Es gibt sehr viele Leute außer euch, die binationale Ehen eingehen – viel zu viele, um sie alle zu überprüfen.

Dinge, die eine Kontrolle wahrscheinlicher machen, sind z.B.: Keine gemeinsame Sprache, großer Altersunterschied, vorherige binationale Ehe (-versuche), erst kurze Zeit im selben Land sein. Auch wenn eines dieser Punkte auf euch zutrifft, wird euch die Ehe nicht verweigert werden. Es bedeutet nur, dass Kontrollen wahrscheinlicher werden.

Kontroll- und Repressionsmaßnahmen, die die Ausländerbehörde unternehmen kann:

- Interview mit dem Paar
- Nachbar_innen befragen, ob ihr tatsächlich in der selben Wohnung wohnt
- zu früheren Meldeadressen gehen um zu sehen, ob ihr dort tatsächlich ausgezogen seid
- zu euch nach Hause kommen oder per Amtshilfe eine Hausdurchsuchung der Polizei veranlassen.

Die meisten dieser Kontrollen finden entweder vor oder kurz nach der Hochzeit statt. Seid ihr einmal durch mit dem ganzen Prozess, dann seid ihr (ziemlich) safe. Wobei es natürlich immer unangenehme Überraschungen geben kann, zum Beispiel durch einen Wechsel der Sachbearbeiter_in bei der Ausländerbehörde.

Allgemein denken wir, mensch sollte vorbereitet sein, aber auch keine zu große Angst vor Kontrollen haben – in den meisten Fällen kommt es nie zu einer Kontrolle.

4.3 Interview

Standesamt und Ausländerbehörde sind berechtigt, euch zu einem Interview zu laden.

Das Standesamt kann das vor der Eheschließung tun, danach übernimmt die Ausländerbehörde.

Die Interviewfragen können sich auf das Leben der einzelnen Partner_innen sowie auf das Leben in der Partnerschaft und auf die Eheschließung beziehen.

Im Anhang an diese Broschüre ist ein Beispielfragebogen angehängt.

Weitere Beispielfragen finden sich im Internet, beispielsweise auf der Seite der Gruppe Kanak Attak oder Schutzehe.com (siehe dazu die Links am Ende des Readers).

4.4 Kontrollen bei euch Zuhause

Es ist möglich, dass die Ausländerbehörde eine Kontrolle bei euch Zuhause bzw. bei eurer

gemeinsamen Meldeadresse macht.

Die Mitarbeiter_innen der Ausländerbehörde müssen nicht eingelassen werden. Wenn ihr nicht vorbereitet seid oder z.B. gerade ein_e andere Lover_in im Bett liegt, könnt ihr die Kontrolleur_innen wieder wegschicken.

Wenn ihr aber darauf vorbereitet seid, ist es vermutlich ratsamer, die Kontrolleur_innen reinzulassen. Damit vermeidet ihr Verdachtsmomente und weitere Kontrollen.

Das gleiche gilt auch für eine Kontrolle der Polizei. Wobei bei Vorliegen eines Durchsuchungsbefehls nichts gegen eine Kontrolle gemacht werden kann.

Wie auch immer die tatsächliche Wohnsituation ist: In der Meldeadresse sollte es Räume geben, die das Bild einer gelebten Ehe bestätigen können. Also z.B.: Kleidungsstücke und Hygieneartikel der anderen Person da haben, Fotos der anderen Person (+ Fotos der Hochzeit) an den Wänden, etc.

Solltet ihr nicht beide tatsächlich unter der Meldeadresse wohnen, sollte die nicht dort wohnende Person ab und an zu Besuch kommen. Dadurch behalten weitere Mitbewohner_innen die Person im Gedächtnis und auch evtl. befragte Nachbar_innen können ggf. die Anwesenheit bestätigen. Gerade in Bezug zu Nachbar_innen kann z.B. das Putzen des Treppenhauses o.ä. sichtbare Tätigkeiten hilfreich sein.

5. Scheidung

Bis zur Scheidung werden einige Jahr vergehen. Viele Erfahrungen haben wir hier noch nicht gesammelt, aber es gibt einige Punkte von denen wir wissen, dass sie wichtig sind:

Nach 3 Jahren sogenannter „Ehebestandszeit“ (läuft ab Erteilung des Aufenthaltstitels) kann ein von der Ehe unabhängiger Aufenthaltstitel für die nicht-deutsche Person beantragt werden. Dieser Aufenthaltstitel tritt nicht automatisch nach 3 Jahren der Ehe ein, sondern nur durch Antrag.

Eine voreilige Scheidung kann diesen unabhängigen Aufenthalt gefährden, informiert euch also besser nochmal vorab!

Zum grundsätzlichen Ablauf der Scheidung lässt sich Folgendes sagen:

Vor der Scheidung müssen Eheleute in aller Regel das einjährige Trennungsjahr einhalten. Der Beginn des Trennungsjahres muss beim Scheidungsantrag nachgewiesen werden (eine Vorlage für diesen Nachweis findet ihr weiter unten). Während des Trennungsjahres darf keine häusliche oder wirtschaftliche Gemeinschaft zwischen den Eheleuten bestehen (sogenannte „Trennung von Tisch und Bett“). Die Eheleute sollten an verschiedenen Adressen gemeldet sein.

Um nach der Scheidung einen eigenständigen Aufenthaltstitel bekommen zu können, muss die nicht-deutsche Person spätestens nach einem Jahr nachweisen, dass sie ihren Unterhalt selbst bestreiten kann.

Anschließend muss der Scheidungsantrag beim Familiengericht eingereicht werden. Sind beide zum Zeitpunkt der Scheidung in Deutschland gemeldet, wird die Scheidung in der Regel nach deutschem Recht durchgeführt. Wichtig ist hierbei, ob die Scheidung einvernehmlich oder streitig abläuft. Ein Ehevertrag, in dem die Gütertrennung vereinbart und die nach-ehelichen Unterhaltspflichten ausgeschlossen wurden, kann eine Scheidung erheblich vereinfachen, da es in diesem Fall keine offenen „Streitigkeiten“ gibt. Der Ehevertrag ist außerdem wichtig dafür, dass beide nach der Ehe, unabhängig vom Einkommen der_des jeweils anderen, Leistungen vom Jobcenter beantragen können (das Jobcenter verlangt nach einer Scheidung den Ehevertrag, um Unterhaltspflichten auszuschließen).

Ist der Scheidungsantrag beim Familiengericht eingereicht, bestimmt das Gericht den Scheidungstermin. Während des Scheidungstermins ergeht der Scheidungsbeschluss. Verzichten beide Ehepartner_innen auf Rechtsmittel, ist die Scheidung sofort rechtskräftig - das heißt, beide Ehepartner_innen sind dann geschieden.

Eine Scheidung kann teuer werden (vor allem ohne Ehevertrag). Auch hier sind mit Kosten bis zu 1500€ zu rechnen (hauptsächlich Gerichts- und Anwaltskosten). Selbst bei einvernehmlichen Scheidungen wird dabei zumindest ein_e Anwalt_in benötigt.

MUSTER Nachweis Trennungsjahr <https://www.scheidung.org/trennungsjahr/>

Nachweis über den Beginn des Trennungsjahres (Muster)

_____ (Anrede),

da alle Versuche zur Rettung unserer Ehe gescheitert sind, habe ich mich dazu entschlossen, mich von Dir zu trennen. Die Trennung ist die Voraussetzung für die von mir beabsichtigte spätere Ehescheidung. Bitte akzeptiere diesen Schritt und nehme Folgendes zur Kenntnis:

Ab sofort

- wird es keine gemeinsame Haushaltsführung mehr geben. Das bedeutet, dass jeder für sich selber sorgen muss, insbesondere einkaufen, kochen, sich auf sonstige Weise verpflegen, Wäsche waschen und bügeln.*

- *werden wir getrennt wirtschaften. Ich werde mir also ein eigenes Konto einrichten und meine Gelder alleine verwalten. Ich bitte Dich, ebenso zu verfahren.*
 - *wird es keine gemeinsamen Freizeitaktivitäten, Unternehmungen und private Unterhaltungen mehr geben. Ich möchte mein eigenes Leben führen, stehe Dir aber zu sachlichen Gesprächen im Zusammenhang mit unserer Trennung und den in diesem Zusammenhang zu klärenden Fragen zur Verfügung.*
-

(Ort, Datum, Unterschrift)

6. Hinweise zum Umgang mit besonders brenzligen Situationen

6.1 Illegalisiert heiraten?

Die wenigen Lücken im System, die eine Heirat ohne legalen Status noch vor ein paar Jahren zumindest in einigen Bundesländern möglich machten, scheinen zunehmend geschlossen zu sein. Nur in sehr wenigen Einzelfällen scheint es noch zu gelingen. Konkret scheitert die Anmeldung beim Standesamt an zwei Papieren. Der geforderte Nachweis des legalen Aufenthalts kann nicht erbracht werden. Und auch wenn die_der Beamt_in diesen Nachweis nicht verlangt, kann als Folge des fehlenden Status auch keine gültige (erweiterte) Meldebescheinigung erbracht werden.

Hin und wieder zeigt sich ein_e Standesbeamt_in wohl als derart zugeneigt, dass sie die Ehe dennoch bezeugen möchte. In diesem Fall dürfte die Auseinandersetzung mit der Ausländerbehörde nach Eheschließung besonders nervig werden. Mit standesamtlich bezeugter Ehe ist aber zumindest eine Abschiebung jedenfalls vorerst verhindert.

Wenn möglich solltet ihr probieren, für die Eheschließung einen legalen Status zu bekommen. Das kann z.B. über einen Asylantrag bzw. Asylfolgeantrag passieren. Beispielsweise können hierbei Fluchtgründe nachgereicht werden – bei homosexuellen Ehen bietet es sich oft an, den Fluchtgrund „Homosexualität“ nachzureichen (sofern er nicht schon im Asylinterview thematisiert wurde). Auch wenn das Verfahren aussichtslos ist, kann sich dadurch ein Zeitfenster auftun. Beim Abwägen dieses Schrittes solltet ihr wissen, wie hoch die Gefahr einer schnellen Abschiebung im konkreten Fall ist. Dazu empfehlen wir die Zusammenarbeit mit eine_r Anwält_in.

Mit etwas mehr Aufwand verbunden kann ein legaler Aufenthalt auch durch den Beginn

einer Ausbildung erreicht werden. Siehe hierzu Abschnitt 1.2.4 – Ausbildung.

6.2 Zeit gewinnen

Falls eine Abschiebung unmittelbar droht,

- sollte die durch Abschiebung bedrohte Person sich nicht mehr an ihrer Meldeadresse aufhalten, insbesondere nicht dort schlafen.
- solltet ihr beide möglichst über einen Plan B sprechen, falls die Abschiebung nicht mehr aufgehalten werden kann. Ist Heiraten im Ausland für euch eine Option? (Siehe 6.4 – Heiraten im Ausland)

Ihr solltet jedoch erstmal alles daran setzen, den gesamten Heiratsprozess über einen legalen Status aufrecht zu erhalten, um den Prozess nicht zu gefährden. Einige Vorschläge hierzu:

- Duldung zum Zwecke der Eheschließung
Diese Duldung kann bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Wie der Name sagt, kann die Duldung erteilt werden, um eine Eheschließung zu ermöglichen. Nötig hierfür ist, dass die_der Sachbearbeiter_in auf der Ausländerbehörde euren Ehwunsch akzeptiert. Dokumente, die den Fortschritt eures Eheprozesses belegen, erhöhen eure Chancen deutlich. Gut ist beispielsweise, wenn ihr eure Dokumente schon beim Standesamt eingereicht habt und eine Quittung über die Einreichung vorlegen könnt.
Habt ihr eine solche Quittung bei der Abgabe der Dokumente auf dem Standesamt nicht bekommen, könnt ihr versuchen, sie nachträglich beim Standesamt zu besorgen.
Alles in allem scheint diese Option sehr vom Wohlwollen des_der Sachbearbeiter_in abzuhängen.
- Härtefallkommission
siehe → 1.2.3 Härtefallkommission
- Krankheit
Im Notfall kann auch eine akute Krankheit ein Abschiebehindernis darstellen. Eine Möglichkeit ist beispielsweise, sich mit akuten Suizidgedanken in eine geschlossene psychiatrische Anstalt einweisen zu lassen. Dabei sollte mensch ungewollte Konsequenzen (medizinisch/juristisch) bedenken. Einfache Atteste über physische oder psychische Probleme von einer_m Psychotherapeut_in oder Ärzt_in reichen in der Regel nicht aus.

- Asylgrund nachreichen
Siehe → 6.1 Illegalisiert heiraten

Habt ihr das Gefühl, dass sich eine Abschiebung nicht mehr abwenden lässt, habt ihr prinzipiell zwei Möglichkeiten. Ihr solltet euch, so oder so, jedoch unbedingt von einem_r Anwält_in beraten lassen.

1. Illegalisiert in Deutschland leben

Wollt oder könnt ihr auf keinen Fall ins Heimatland zurück, müsst ihr illegalisiert in Deutschland leben. Ihr wärt damit bei weitem nicht allein – viele Menschen in Deutschland leben in der Illegalität. Falls dieser Weg für euch angemessen erscheint, solltet ihr probieren vorher möglichst viel darüber in der Support-Gruppe abzuklären: Wo könnt ihr wohnen, wo kann Geld herkommen, etc.

Die Polizei wird nicht aktiv nach euch suchen (bzw. nur an eurer Meldeadresse vorbeischaun). Werdet ihr jedoch auf der Straße kontrolliert, könnt ihr festgenommen werden. Weitere Infos zur Heiraten aus der Illegalität siehe → 6.1

2. Eine „freiwillige“ Ausreise

Im Falle einer Abschiebung droht euch, außer der tatsächlichen Abschiebung, auch noch eine Wiedereinreise-Sperre von mehreren Jahren. Außerdem können euch die Kosten der Abschiebung auferlegt werden – ihr hättet also Schulden bei Deutschland, die eingetrieben werden, sobald ihr wieder zurück nach Deutschland kommt.

Deshalb kann im Einzelfall eine „freiwillige“ Ausreise sinnvoll sein. Das macht insbesondere dann Sinn, wenn ihr auch im Heimatland der nicht-europäischen Person heiraten könntet.

Siehe dazu → 6.4 Heiraten im Ausland

6.3 Abschiebung vor Hochzeit

Sollte die nicht-europäische Person von euch vor der Hochzeit abgeschoben werden, kann sie versuchen, über ein Familienzusammenführungs-Visum zurück nach Deutschland zu reisen.

So ein Visum bekommt ihr am besten, in dem die Hochzeit im Heimatland nachgeholt wird. Siehe dazu → 6.4 Heiraten im Ausland.

Falls eine Hochzeit im Ausland nicht möglich ist, könnt ihr probieren, ein Visum zur beabsichtigten Eheschließung zu bekommen. Hier sind jedoch die Hürden viel höher als bei einer bereits geschlossenen Ehe. So muss unter Umständen ein bestimmtes Einkommen nachgewiesen werden. Generell aber gilt: Je weiter eure Ehe schon vorangeschritten ist (und je mehr ihr diesen Fortschritt durch Dokumente wie Quittungen belegen könnt), desto besser.

6.4 Heirat im Ausland

Wenn heiraten in Deutschland keine Option ist, etwa weil die Zeit davon läuft, kann es sich lohnen, über heiraten im Herkunftsland nachzudenken. Dieser Weg ist in der Regel zeitintensiv und beinhaltet einen mehrmonatigen Aufenthalt im Herkunftsland zumindest für die Person ohne deutschen Aufenthaltsstatus, manchmal ist er jedoch bürokratisch einfacher als zu versuchen, neben einem Heiratsprozedere auch noch eine Abschiebung zu verhindern.

Wichtig zu bedenken ist, dass im Falle einer Abschiebung eine mehrjährige Sperre für den Schengenraum eintritt, die auch durch Familienzusammenführung nach der Ehe nur sehr schwer umgangen werden kann. Falls ihr also darüber nachdenkt, im Ausland zu heiraten, ist es wichtig, „freiwillig“ aus Deutschland bzw. dem Schengenraum auszureisen.

Angaben zu benötigten Unterlagen und dem Prozedere der Eheschließung findet ihr auf der Seite der deutschen Botschaft im jeweiligen Land. Die Dokumente, die hierfür von deutscher Seite benötigt werden, sind in der Regel ein Auszug aus dem Geburtenregister, eine erweiterte Meldebescheinigung aus der der Familienstand hervorgeht, ggf. eine Scheidungs- oder Sterbeurkunde der_des vorherigen Ehepartner_in und ein gültiger Pass. Die Personenstandsunterlagen sollten nicht älter als 3 Monate sein und von einer_m vereidigten_m Übersetzer_in in die jeweilige Amtssprache übersetzt werden. Andernfalls kann die deutsche Botschaft vor Ort die Richtigkeit überprüfen und beglaubigen, dies dauert jedoch. Zusätzlich kann es sein, dass die deutsche Person weitere Unterlagen und spezifische Impfungen für ein Visum braucht. Informationen hierzu findet ihr auf der Länderseite des Auswärtigen Amtes.

In vielen Ländern ist eine sogenannte Aufgebotsfrist Bedingung zur Heirat, oft beträgt diese 2 Wochen. In dieser Zeit muss ein öffentlicher Aushang an einem lokalen Rathaus o.ä. veröffentlicht werden, der die Absicht der Eheschließung von ___ und ___ erklärt. Informiert euch vorab ob es wichtig ist, dass ihr beide hierfür anwesend seid, oder ob Angehörige dies für euch erledigen können.

Die Zeremonie der Eheschließung sieht überall anders aus. Unterhaltet euch darüber, wie ihr euch das vorstellt und was euch dabei wichtig ist. Wollt ihr irgendwo an einem Ort weit weg von der Familie heiraten oder soll/muss die Familie miteinbezogen werden? Wenn ja – was bedeutet das? Wird es eine religiöse Zeremonie geben, etc? Wichtig ist, dass ihr am Ende eine offizielle Heiratsurkunde von einer Behörde vor Ort habt, womit ihr dann wiederum ein Visum auf Ehegattennachzug bzw. Familienzusammenführung stellen könnt.

Vergesst nicht ausreichend Fotos von eurer Hochzeit und eurer gemeinsamen Zeit zu machen. Diese werden für das Visum noch wichtig sein!

In vielen Ländern ist die Ehe zwischen Menschen des gleichen Geschlechts nicht möglich. In manchen Ländern gibt es unterschiedliche Gesetzgebung hierzu je nach Region (in Mexiko ist beispielsweise die gleichgeschlechtliche Ehe an den meisten Orten verboten, jedoch nicht in der Hauptstadt).

Nach der Eheschließung kommt der Visumsantrag auf Ehegattennachzug bzw. Familienzusammenführung. Detaillierte Informationen hierzu und zu den benötigten Dokumenten findet ihr auch hier:

<http://www.germania.diplo.de/Vertretung/russland/de/02-mosk/1-visa/3-nationale-visa/0-nationale-visa.html>

Die Dokumente des Herkunftslandes, u.a. die Heiratsurkunde und Geburtsurkunde müssen in vielen Fällen vor dem Visumantrag bei der deutschen Botschaft von einer Behörde vor Ort (z. B dem jeweiligen Außenministerium – mehr Infos hierzu findet ihr auch auf der jeweiligen Seite der deutschen Botschaft) legalisiert werden. Das heißt, ihr bringt das Original dort nach der Eheschließung hin, bezahlt eine Gebühr von etwa 25-50€ und holt das Dokument einige Tage oder Wochen später mit Stempel wieder ab. Es ist in der Regel nicht nötig, dass hierfür die deutsche Person anwesend ist. Eine Übersetzung der Urkunden in die deutsche Sprache ist nicht erforderlich.

Der Visumsantrag ist für Partner_innen einer_s Deutschen kostenlos.

Eine wesentliche Bedingung für das Visum ist zudem ein offizieller Nachweis von Deutschkenntnissen der Stufe A1. Falls möglich, macht es Sinn, diese Prüfung bereits in Deutschland an einer offiziellen Prüfungsstelle abzulegen und mit dem Zertifikat (mit Übersetzung) einzureisen. Die deutsche Botschaft erkennt nur sehr wenige vor Ort erworbene Deutsch-Zertifikate an, in der Regel nur vom Goethe-Institut, die es meist nur in großen Städten gibt. Die Deutschkurse kosten dort jedoch oft bis zu 300€ und jeder Prüfungsversuch weitere 100€.

Für den Visumsantrag müsst ihr einen Termin bei der Botschaft buchen. Es ist nicht erforderlich, dass die deutsche Person zur Antragstellung mitkommt. Oft muss mensch allerdings lange auf Termine warten, deswegen lohnt es sich rechtzeitig einen Termin zu buchen. Bereitet euch auf diesen Termin vor! Die dortigen Mitarbeiter_innen werden vermutlich Fragen zur Familie der deutschen Person, zur Kennenlern-Geschichte usw. stellen (ähnlich wie beim Antrag auf einen Aufenthaltstitel bei der Ausländerbehörde in Deutschland).

Der Visumsantrag wird von der Botschaft an die zuständige Ausländerbehörde in Deutschland geschickt (je nach Meldeadresse der deutschen Person), die wiederum eine Einschätzung abgibt. Die endgültige Entscheidung über den Antrag liegt bei der deutschen Botschaft.

Es ist wahrscheinlich, dass die Ausländerbehörde sich per Post bei der deutschen Person

meldet und weitere Angaben und Nachweise zur Eheschließung fordert. u.a.:

- eine schriftliche Schilderung der Kennenlern-Geschichte
- Fotos gemeinsamer Urlaube und der Eheschließung
- Reisenachweise (Stempel im Pass, Flugtickets) in das Herkunftsland des_der Partner_in
- Nachweise über den gehaltenen Kontakt (z.B. Skype-Protokolle – ihr seid nicht verpflichtet den Inhalt dieser Gespräche preiszugeben.)
- Nachweise über Unterhaltszahlungen

Es ist nicht zwingend notwendig, dass ihr all diese Unterlagen auch wirklich habt. Wenn etwas fehlt, müsst ihr es möglicherweise der Ausländerbehörde gegenüber schriftlich begründen. Generell gilt, dass es hier unserer Einschätzung nach Sinn macht, so gut wie möglich mit der Ausländerbehörde zu kooperieren und so viele Nachweise wie möglich/nötig zu erbringen.

Vergesst nicht, von allen eingereichten Unterlagen eine Kopie zu machen. Damit ist später leichter nachvollziehbar, was ihr den Behörden bereits erzählt habt.

Bei Verdachtsmomenten oder in besonderen Fällen können die Behörden ein Interview veranlassen, bei dem die deutsche Person zur Ausländerbehörde und gleichzeitig die nicht-deutsche Person zur deutschen Botschaft geladen werden, um euch separat (ohne Möglichkeit der gegenseitigen Absprache) zu interviewen.

Die Entscheidung über den Visumsantrag kann zwischen 3 und 6 Monaten dauern. Das Visum ist in der Regel 3 bis 12 Monate gültig. Die nicht-deutsche Person hat hiermit ab dem Zeitpunkt der Einreise ein Recht auf Sozialleistungen durch das Jobcenter. Wichtig ist hierfür, sich zeitnah an einem Ort gemeinsam zu melden und einen Antrag beim Jobcenter zu stellen.

Kümmert euch rechtzeitig um einen Termin bei der Ausländerbehörde, um vor Ablauf des Visums einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zu stellen. Solltet ihr vor Ablauf des Visums keinen Termin mehr bekommen, ist das Visum bis zum Zeitpunkt des Termins weiter gültig, wenn ihr den Termin vor Ablauf des Visums gebucht habt.

7 Auch noch

7.1 Strafrechtliches

Das Eingehen einer Soli-Ehe ist zunächst nicht strafbar.

Da aber Soli-Ehen dafür genutzt werden, um mit einem Ehegatten-Visum einzureisen oder von der Ausländerbehörde einen Aufenthaltstitel zu bekommen – also unrichtige Angaben gemacht werden – ist dies strafbar und kann mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. Die Strafbarkeit besteht für beide Ehepartner_innen und ggf. weitere Personen, sofern diese „Beihilfe“ geleistet haben sollten. Der nicht-

deutschen Person wird in diesem Fall der Aufenthaltstitel nachträglich entzogen und es droht die Ausweisung. Sollte gegen euch ein solches Ermittlungsverfahren laufen, raten wir dazu, sich an eine_n Anwält_in zu wenden.

Zudem können sich weitere Straftaten ergeben, weil etwa staatliche Leistungen nur deswegen bezogen wurden, weil Informationen vorenthalten wurden – etwa wenn die Ehe und das gemeinsame Wohnen nur vorgetäuscht wurden. Um euch vor solchen Repressionen zu schützen, besprecht vorab mit wem ihr worüber wie kommunizieren wollt (→ 4. Sicherheit).

7.2 Gesundheitssorge

Nach aktuell geltendem Recht können Ehegatten weder für die andere Person automatisch Entscheidungen über medizinische Behandlungen treffen, noch diese rechtlich vertreten, wenn sie nicht mehr selber handeln kann. Dies ist bisher nur möglich, wenn die_der Partner_in als sogenannte_r „rechtliche_r Betreuer_in“ bestellt wurde oder aber durch eine Vorsorgevollmacht von der anderen Person bevollmächtigt worden ist. Dennoch werden in der Praxis insbesondere beim Fehlen von solchen Dokumenten die nächsten Angehörigen, also auch die_der Partner_in, von Ärzt_innen kontaktiert, um die Entscheidung über ggf. weitere Behandlungen abzustimmen.

Das heißt, es macht Sinn eine Vorsorgevollmacht oder zumindest eine Patient_innenverfügung und ggf. auch eine Betreuungsverfügung zu erteilen, wenn eine andere Person als die_der Partner_in diese Entscheidung treffen soll. Ein Muster für diese Vollmacht findet ihr z.B. hier:

<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Formulare/Vorsorgevollmacht.html?nn=6765634>

7.3 Kinder, Schwangerschaft

Manchmal kommt es vor, dass eine_r der Ehepartner_innen schwanger von einer anderen Person wird. Das bedeutet nicht das Ende eurer Ehe. Hier gilt wie auch sonst in Soli-Ehen: Was euch gerade passiert, passiert in den normalsten und unverdächtigsten Ehen genauso. Aus „Seitensprüngen“ entstehen Kinder, Ehen haben Krisen und erholen sich wieder. Wir wissen von Fällen, in denen mit Schwangerschaften in der Ehe relativ problemlos umgegangen wurde.

Allerdings gelten Kinder, die während der Ehe geboren werden, automatisch als ehelich. Beide Ehepartner_innen sind somit unterhaltspflichtig für das Kind. (Das gilt zumindest für Hetero-Ehen – bei gleichgeschlechtlichen Ehen gilt es nur, wenn das Kind vom dem_der Partner_in adoptiert wurde.)

Die Vaterschaft kann vor Gericht angefochten werden. Solange sich alle Beteiligten absprechen und verantwortungsvoll mit der Situation umgehen, stellt das eure Ehe nicht grundsätzlich in Frage.

Wir empfehlen dennoch, im Fall von Schwangerschaften die Hilfe einer Support-Gruppe (für die emotionalen Verwicklungen, die mit einer Schwangerschaft einhergehen können)

und die eine_r Anwält_in in Anspruch zu nehmen.

7.4 Abhängigkeit und Gewaltverhältnisse in der Ehe

Ihr seid als Ehepaar nicht nur finanziell voneinander abhängig, sondern auch in andern Fragen müsst ihr euch aufeinander verlassen können. Wenn eine Person den Wohnort wechseln will, braucht es eine gute Begründung, warum ihr nicht mehr zusammen lebt. Die müsst ihr im beiderseitigen Einverständnis finden, keine Person kann einfach Entscheidungen treffen, ohne diese mit der andern Person abzustimmen. Wenn ihr nur eine gemeinsame Meldeadresse habt, da aber nicht zusammen wohnt, müsst ihr dort nach eurer Post schauen usw. Dabei riskiert die deutsche Person einen Haufen Nerv und Ärger, finanzielle Belastung oder im schlimmsten Fall eine Strafe wegen Betrug. Die ausländische Person dagegen kann im Streitfall ihren Aufenthaltstitel verlieren und abgeschoben werden. Bei diesen ungleich verteilten Risiken ist ein Streit auf Augenhöhe kaum möglich, und ohne Unterstützungsgruppe kann das schnell in eine Abhängigkeit führen. Bei einer Liebesheirat kann aus der Liebe dann ein Zwang werden, über die eigene Grenze zu gehen und Situationen bis hin zu Gewalt hinzunehmen, um das Risiko einer Scheidung nicht einzugehen. Aber auch bei politischen Ehen kann es nach der Eheschließung zu Forderungen kommen, (z.B. nach Sex) die ursprünglich nicht erwartet wurden. Oder es gibt von der deutschen Person ein schlechtes Gewissen wegen der eigenen Privilegien, was zu ungewollten Kompromissen führt. Ungleiche Machtverteilungen und ungleich verteilte Risiken sind keine gute Basis für gemeinsame Verhandlungen. Auch hier wieder: die politische Hochzeit ist keine Sache von zwei Personen, die das alles ausbaden müssen, sondern sollte im Rahmen einer Unterstützungsgruppe realisiert werden. Am besten spricht ihr im Vorfeld der Ehe schon über Risiken und Abhängigkeiten, damit hinterher weniger Raum für Missverständnisse bleibt.

8 Mehr:

8.1 Das Letzte: Es geht um so viel mehr

– kommt –

8.2 Weitere Texte/ Links

Marry Me - <https://marryme.blackblogs.org/>

Schutzehe.com - <http://www.schutzehe.com/>

Kanak Attak - <http://www.kanak-attak.de/ka/infopool/zahn.html>

Antje Dertinger: Schenk mir deinen Namen, 1999

Institut XY: Der besondere Schutz der Ehe und Familie. In: kein mensch ist illegal, 1999

Irene Messinger: Schein oder nicht Schein, 2012

Verband binationaler Familien Partnerschaften (Hrsg.): Binationaler Alltag in Deutschland, letzte Auflage von 2012

8.3 Anhang

8.3.1 Mögliche Interviewfragen

- Wann haben Sie sich entschlossen zu heiraten?
- Wer kam zuerst auf die Idee?
- Warum wollen Sie jetzt heiraten?
- Welchen Familiennamen wollen Sie und Ihr/e Partner/in nach der Vermählung annehmen?
- Haben Sie bereits Pläne über die Gestaltung Ihrer Hochzeit bzw. Hochzeitsfeier?
Wo wird diese stattfinden?
- Wo wird Ihre Hochzeitsreise hingehen?
- Wie sehen Ihre gemeinsamen Zukunftspläne aus? Wo wollen Sie wohnen und wie werden Sie sich finanzieren?
- Leben Sie in einer gemeinsamen Wohnung oder haben Sie schon zusammen gewohnt?
- War Ihr/e Ehepartner/in schon einmal verheiratet?
- Können Sie sich vorstellen, Ihre/n Partner/in im Ausland zu heiraten und mit ihm dort zu leben?
- Wo und wann hat Ihre Verlobung stattgefunden?
- Wie haben Sie Ihre Verlobung gefeiert? Kamen Freunde oder Verwandte?
- Haben Sie bei der Verlobung Fotos gemacht?
- Wo, wann und wie haben Sie sich kennen gelernt?
- Wie häufig sehen Sie sich?
- Gibt es gemeinsame Aktivitäten, denen Sie beide nachgehen?
- Wie haben Sie Weihnachten und Silvester verbracht?
- Was haben Sie sich zu Weihnachten, Geburtstag und zur Verlobung geschenkt?
- Schauen Sie zusammen Fernsehen? Wenn ja, welches Programm?
- Was war der letzte Film, den Sie gemeinsam geschaut haben?

- Wie verständigen Sie sich?
- Gibt es gemeinsame Fotos?
- Beschreiben Sie das Aussehen Ihres/r Partners/in!
- Welche Augenfarbe hat Ihr/e Partner/in?
- Wie groß ist Ihr/e Partner/in?
- Trinken Sie bzw. Ihr/e Partner/in Kaffee oder Tee und wenn ja wie? Schwarz, mit Milch und Zucker?
- Welche Hobbies hat Ihr/e Partner/in?
- Was ist das Lieblingsessen Ihres/r Partners/in?
- Wie rasiert sich Ihr Freund (nass oder trocken)?
- Welches Parfum verwendet Ihr/e Partner/in?
- Nennen Sie die Namen Ihrer besten Freunde/ gemeinsame Freunde/ die Ihres/r Partnerin/s
- Wo wohnt Ihr/e zukünftige/r Ehepartner/in? Nennen sie die genaue Anschrift und falls vorhanden die Telefonnummer!
- Wie sieht die Wohnung Ihres/r Partner/in genau aus?
(Teppich, Tapete, TV, Raumgröße im qm, wie viele Zimmer) (wenn eine WG, dann Namen der Mitbewohner)
- Nennen Sie die Namen und das Alter Ihrer zukünftigen Schwiegereltern!
- Nennen Sie den Wohnort Ihrer zukünftigen Schwiegereltern! Wie oft hatten sie bisher Kontakt mit der Familie Ihres/r Partners/in!
- Welchen Beruf führt Ihr/e Partner/in aus und welchen Schulabschluss besitzt er/sie?
- Nennen Sie den vollständigen Namen und das Geburtsdatum Ihres/r Partners/in!
- Rauchen Sie oder Ihr/e Partner/In? Welche Marke?
- Haben Sie gemeinsam gegessen?
- Beschreiben Sie ihren gemeinsamen Tagesablauf
- Was haben Sie letztes Wochenende gemacht?
- Haben Sie oder Ihr/e Partner/in Geschwister? Kennen Sie sie? Wo wohnen sie?
- Haben Sie gemeinsame Haustiere?
- Haben Sie ein Telefon?
- Steht im Badezimmer ein Radio? Eine Dusche oder eine Badewanne
- Kochen Sie mit Gas oder Strom?
- Ist ein Fernseher im Wohnzimmer?
- Welche Farben hat Ihre Tapete?

(Quelle: <http://www.kanak-attak.de/ka/infopool/zahn.html>)

